

# E i n l a d u n g

## zur Sitzung des Finanzsenates

---

**Sitzungstermin:** Dienstag, 21.07.2020, 16:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Hegelsaal der Konzert- und Kongresshalle, Mußstraße 1, 96047 Bamberg

---

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung
  
- 2 45 Kulturamt  
N2025 - Bewerbung der Stadt Nürnberg und der Europäischen Metropolregion Nürnberg um den Titel "Kulturhauptstadt Europas"; Beteiligung der Stadt Bamberg  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3153-R4 **VO/2020/3153-R4**
  
- 3 20 Kämmereiamt  
Haushalt 2020 der Stadt Bamberg  
Genehmigung der Haushaltssatzung  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3205-20 **VO/2020/3205-20**
  
- 4 20 Kämmereiamt  
Bericht zur aktuellen Haushaltslage - Stand: 30.06.2020  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3179-20 **VO/2020/3179-20**
  
- 5 20 Kämmereiamt  
Haushaltsvollzug 2020  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3241-20 **VO/2020/3241-20**
  
- 6 20 Kämmereiamt  
Verwaltungshaushalt 2020 der Stadt Bamberg  
Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel für Reinigung städtischer Schulen und Dienstgebäude  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3178-20 **VO/2020/3178-20**

- |    |  |                        |
|----|--|------------------------|
| 7  | 20 Kämmereiamt<br>Bamberger Rettungsschirm<br>Haushaltsrechtliche Umsetzung<br>Sitzungsvorlage: VO/2020/3146-20  | <b>VO/2020/3146-20</b> |
| 8  | 20 Kämmereiamt<br>Sanierung des Freibades des WSV Neptun e.V. Bamberg;<br>Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den<br>Bereichen Sport, Jugend und Kultur";<br>kommunaler Anteil<br>Sitzungsvorlage: VO/2020/3287-20 | <b>VO/2020/3287-20</b> |
| 9  | 20 Kämmereiamt<br>Besondere stiftische Zuwendungen für Personal in Bamberger<br>Senioren- und Behindertenheimen<br>Sitzungsvorlage: VO/2020/3286-20  | <b>VO/2020/3286-20</b> |
| 10 | 45 Kulturamt<br>Veranstaltungskalender für Stadt und Landkreis Bamberg<br>(Empfehlung des Kultursenates vom 09.07.2020)<br>Sitzungsvorlage: VO/2020/3236-45  | <b>VO/2020/3236-45</b> |
| 11 | 49 Amt für Bildung, Schulen und Sport<br>Hugo-von-Trimberg-Schule Bamberg - Errichtung einer<br>Containeranlage<br>Durchführungsbeschluss<br>(Empfehlung des Kultursenates vom 09.07.2020)<br>Sitzungsvorlage: VO/2020/3264-49       | <b>VO/2020/3264-49</b> |
| 12 | 49 Amt für Bildung, Schulen und Sport<br>Hainschule Bamberg - Erweiterung der Containeranlage<br>Durchführungsbeschluss<br>(Empfehlung des Kultursenates vom 09.07.2020)<br>Sitzungsvorlage: VO/2020/3265-49                         | <b>VO/2020/3265-49</b> |
| 13 | 49 Amt für Bildung, Schulen und Sport<br>Heidelsteigschule Bamberg - Erweiterung der Containeranlage<br>Durchführungsbeschluss<br>(Empfehlung des Kultursenates vom 09.07.2020)<br>Sitzungsvorlage: VO/2020/3266-49                  | <b>VO/2020/3266-49</b> |
| 14 | 49 Amt für Bildung, Schulen und Sport<br>Rupprechtsschule Bamberg - Errichtung einer Containeranlage<br>Durchführungsbeschluss<br>(Empfehlung des Kultursenates vom 09.07.2020)<br>Sitzungsvorlage: VO/2020/3267-49                  | <b>VO/2020/3267-49</b> |

- |    |   |                        |
|----|---|------------------------|
| 15 | FB 6A Baurecht, Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle<br>Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) - Anpassung an die neue Rechtslage<br>(Empfehlung des Bau- und Werkssenates vom 15.07.2020)<br>Sitzungsvorlage: VO/2019/2582-A6 | <b>VO/2019/2582-A6</b> |
| 16 | 3 Referat für Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus<br>Antrag Förderprogramm des BMI und der KfW "Smart Cities made in Germany (2. Staffel)"<br>Sitzungsvorlage: VO/2020/3114-R3  | <b>VO/2020/3114-R3</b> |
| 17 | 3 Referat für Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus<br>Digitales Gründerzentrum - Sachstand zur Errichtung des Gebäudes<br>Sitzungsvorlage: VO/2020/3271-R3   | <b>VO/2020/3271-R3</b> |
| 18 | 3 Referat für Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus<br>Beteiligungscontrolling<br>IGZ Bamberg GmbH - Benennung des weiteren Mitglieds des Aufsichtsrates<br>Sitzungsvorlage: VO/2020/3284-R3  | <b>VO/2020/3284-R3</b> |
| 19 | 3 Referat für Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus<br>Beteiligungscontrolling<br>Stadt Bamberg Museums Service GmbH - Neubestellung der Geschäftsführung<br>Sitzungsvorlage: VO/2020/3248-R3   | <b>VO/2020/3248-R3</b> |



<b>Sitzungsvorlage</b>  Federführend: 45 Kulturamt  Beteiligt: 2 Finanzreferat 1 Referat für Personal, Ordnung, Recht und Kon- version	<b>Vorlage- Nr: VO/2020/3153-R4</b>  Status: öffentlich  Aktenzeichen: Datum: 13.05.2020 Referent: Ulrike Siebenhaar	
<b>N2025 - Bewerbung der Stadt Nürnberg und der Europäischen Metropolre-          gion Nürnberg um den Titel "Kulturhauptstadt Europas";          Beteiligung der Stadt Bamberg</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.07.2020	Finanzsenat	Entscheidung

## I. Sitzungsvortrag:

2025 sollen nach Festlegung der Europäischen Union sowohl eine deutsche und eine slowenische Stadt „Kulturhauptstadt Europas“ werden. Im Dezember 2016 haben die Stadt Nürnberg und die Europäische Metropolregion Nürnberg beschlossen, sich um diesen Titel zu bewerben. Die Bewerbung Nürnbergs wurde unter das Motto „PAST FORWARD“ gestellt. Neben Nürnberg haben sich in einem ersten Schritt von deutscher Seite auch die Städte Chemnitz, Dresden, Gera, Hannover, Hildesheim, Magdeburg und Zittau beworben.

Im Dezember 2019 präsentierte eine 10-köpfige Delegation aus Nürnberg die Bewerbungsunterlagen vor einer internationalen Jury der Europäischen Kommission. Nürnberg kam danach auf die „Shortlist“ der engeren Bewerber (gemeinsam mit Chemnitz, Hannover, Hildesheim und Magdeburg), wird also weiterhin an dem Bewerbungsverfahren teilnehmen. Bis Ende Juli 2020 ist ein zweites Bewerbungsbuch vorzulegen, welches das bisher vorgelegte Konzept ergänzt und konkretisiert. Die Jury hat u.a. empfohlen, das Kulturprogramm, die internationale Ausrichtung und den Aspekt der Nachhaltigkeit weiter auszuarbeiten.

Die Einbindung der Region ist ein zentrales Wesensmerkmal der Kulturhauptstadt-Bewerbung. Ziel ist es, die Region über zukunftsweisende Kooperationsprojekte nachhaltig voranzubringen. Innovative Kulturprojekte und Kooperationsmodelle zwischen Kommunen, zwischen Städten und Umland sollen im Rahmen der Kulturhauptstadt-Bewerbung entwickelt und getestet werden.

Das bereits frühzeitig eingerichtete Bewerbungsbüro ist in regelmäßigen Kontakt mit den Gebietskörperschaften der Metropolregion, die sich der Bewerbung angeschlossen und eine Beteiligung an Projekten im Rahmen der Bewerbung bzw. – bei Vergabe des Titels an Nürnberg und die EMN – im „Kulturhauptstadtjahr“ 2025 zugesagt haben. Eine Auflistung der teilnehmenden Gebietskörperschaften aus der Metropolregion liegt als Anlage 1 diesem Sitzungsvortrag bei. Auch die Stadt Bamberg hat bereits mit Unterzeichnung der Ersten Absichtserklärung am 23. April 2019 die grundsätzliche Bereit-

schaft erklärt, sich an der Kulturhauptstadt-Bewerbung der Stadt Nürnberg unter Einbeziehung der Europäischen Metropolregion Nürnberg zu beteiligen und im Kulturhauptstadtjahr 2025 ausgewählte und gemeinsam mit lokalen und internationalen Kulturakteuren sowie dem Kulturhauptstadt-Büro entwickelte Kulturprojekte vor Ort durchzuführen.

Die regionalen Partner profitieren laut Bewerbungsbüro in mehrfacher Hinsicht von der Teilnahme an einem der größten und prestigeträchtigsten europäischen Kulturprojekte dieses Jahrzehnts. Sie erhalten internationale Medienöffentlichkeit, profitieren von einem Zuwachs des Kulturtourismus und von der nachhaltigen Internationalisierung und Entwicklung ihres Kultursektors. Im Fall der Titelvergabe an Nürnberg wird die Region für die nächsten Jahre im Fokus der internationalen Kulturöffentlichkeit stehen.

Bis 31. Juli 2020 sind die Gebietskörperschaften der Metropolregion nun aufgerufen, ihre Teilnahme am Projekt N 2025 durch die Abgabe einer Zweiten Absichtserklärung zu bekräftigen und auch das finanzielle Volumen zu benennen, das für Projekte zur Verfügung gestellt wird, an denen die Kommune/der Landkreis mitwirkt bzw. in die es einbezogen wird. Als Anlage 2 wird das Muster der Absichtserklärung beigefügt

Die beteiligten Gebietskörperschaften der Metropolregion beteiligen sich nach Information des Bewerbungsbüros mit **50 Cent bis 1 € pro Einwohner pro Jahr für die Jahre 2021 – 2025**, im Falle der Stadt Bamberg wären dies **insgesamt 194.435 bzw. 388.870 € (Einwohnerstand zum 30.09.2019: 77.774)**. Der Landkreis Bamberg beispielsweise beteiligt sich mit rund 600.000 Euro. Laut § 2 der Absichtserklärung wird über inhaltliche Details der Einzelprojekte nach der Titelvergabe mit dem regionalen Partner eine gesonderte Kooperationsvereinbarung geschlossen. Dabei wird auch die finanzielle Beteiligung der beteiligten Gebietskörperschaften konkret festgelegt. Sollte eine Einigung nicht möglich sein, kann von der Absichtserklärung bzw. einem späteren Vertragsschluss noch Abstand genommen werden. Im Fall, dass der Titel Kulturhauptstadt Europas 2025 nicht an Nürnberg und die Metropolregion vergeben wird, ist die Absichtserklärung gegenstandslos.

Außerdem gilt, dass Partnerkommunen oder Landkreise der Region sich ausschließlich an operativen Programmkosten beteiligt, die bei ihnen vor Ort anfallen. Alle von den einzelnen Gebietskörperschaften aufgebrachten Mittel werden mindestens in dieser Höhe für gemeinsame oder dezentrale Projekte in den jeweiligen Gebietskörperschaften eingesetzt. Gibt es also vor Ort kein(e) Projekt(e) bzw. keine Beteiligung an einer überregionalen Maßnahme, gilt eine sog. Kick-back-Garantie, die eingebrachten Finanzen werden der Gebietskörperschaft wieder erstattet. Die Allgemerkosten, wie das Gesamtmarketing des Kulturhauptstadt-Projektes, trägt die Stadt Nürnberg in voller Höhe.

Die Stadt Bamberg ist im Projektentwicklungsprozess derzeit an der Arbeitsgruppe „Kulturerbe und Digitales“ beteiligt und wird in diesem Bereich an der Ideenentwicklung von Projekten mitwirken. Aufgrund der Corona-Pandemie konnten leider im Frühjahr 2020 Termine zur Abstimmung von Projektbeteiligungen nur eingeschränkt stattfinden, so dass noch kein konkretes Vorhaben vorgestellt werden kann. Sobald hier nähere Einzelheiten bekannt sind, wird die Verwaltung wieder berichten.

Der Zeitplan für das weitere Bewerbungsverfahren ergibt sich aus Anlage 3, die Titelvergabe „Kulturhauptstadt Europas 2025“ durch die Europäische Kommission erfolgt voraussichtlich am 28. Oktober 2020.

**Sollte die Stadt Nürnberg zur deutschen Kulturhauptstadt 2025 ausgewählt werden**, müsste umgehend damit begonnen werden, mit örtlichen Kulturschaffenden, Vereinen und Institutionen individuelle „Vor-Ort-Projekte zu den vorgegebenen Themen des Bewerbungsbüros zu entwickeln (Ausschreibungen, Vorbereitungsgespräche, gemeinsame Konzepterstellung, Auswahl- und Jurysitzungen, Finanzpläne) sowie die überörtlichen gemeinsamen Projekte intensiv zu begleiten und die Durchführung beider Formate zu organisieren und umzusetzen.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat der Stadt Bamberg bekräftigt die Teilnahme der Stadt Bamberg an dem Projekt N2025 der Stadt Nürnberg und der Europäischen Metropolregion Nürnberg und beauftragt die Verwaltung mit der Abgabe der Zweiten Absichtserklärung.
3. Vorbehaltlich der Titelvergabe "Kulturhauptstadt Europas 2025" an die Stadt Nürnberg und einer Einigung über die inhaltliche Ausrichtung von Projekten in einer gesonderten Kooperationsvereinbarung, stellt die Stadt Bamberg für die Durchführung von Kulturprojekten vor Ort im Rahmen der Kulturhauptstadtbewerbung einen Betrag in Höhe von insgesamt 194.435 € für den Zeitraum 2021 bis 2025 zur Verfügung. Die Kooperationsvereinbarung wird nach Vorliegen ebenfalls zur Behandlung in die zuständigen Gremien eingebracht.

## III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von ..... für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von..... für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
<b>x</b>	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Sachkosten: 194.435 € im Zeitraum 2021-2025

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Aufgrund der herausragenden Bedeutung für die gesamte Metropolregion und der einmaligen Gelegenheit für alle beteiligten Gebietskörperschaften, sich strategisch weiterzuentwickeln und eine Vernetzung von Kulturakteuren in der Region mit europaweiter Aufmerksamkeit zu erreichen, bestehen von Seiten des Finanzreferats keine Einwände.

### Anlage/n:

Anlage 1: Liste der teilnehmenden Gebietskörperschaften aus der Metropolregion

Anlage 2: Muster der Absichtserklärung „Letter of Intent 2“

Anlage 3: Weiterer Zeitplan der Bewerbung

### Verteiler:

Oberbürgermeister Starke

Ref. 1 – EMN

Amt 13

Ref. 2

Amt 20 – Beschlüsse

Ref. 4

Amt 45

## **N 2025 - Kulturhauptstadtbewerbung Nürnberg und Europäische Metropolregion Nürnberg**

### **Welche Gebietskörperschaften der Metropolregion sind beteiligt?**

40 Gebietskörperschaften haben sich bereits der Bewerbung angeschlossen:

- Stadt Altdorf
- Stadt Amberg
- Stadt Ansbach
- Stadt Bad Windsheim
- Stadt Baiersdorf
- Landkreis Bamberg
- Kreisfreie Stadt Bamberg
- Landkreis Bayreuth
- Stadt Bayreuth
- Gemeinde Burgthann
- Stadt Coburg
- Stadt Erlangen
- Stadt Feuchtwangen
- Landkreis Forchheim
- Kreisfreie Stadt Fürth
- Stadt Haßfurt
- Stadt Herzogenaurach
- Landkreis Hof
- Kreisfreie Stadt Hof
- Landkreis Kronach
- Stadt Langenzenn
- Markt Schnaittach
- Bezirk Mittelfranken
- Stadt Neumarkt
- Stadt Neustadt bei Coburg
- Landkreis Neustadt an der Waldnaab
- Landkreis Nürnberger Land
- Stadt Oberasbach
- Landkreis Roth
- Stadt Roth
- Stadt Röthenbach an der Pegnitz
- Kreisfreie Stadt Schwabach
- Stadt Sonneberg
- Stadt Stein
- Stadt Tirschenreuth
- Landkreis Tirschenreuth
- Stadt Waldsassen
- Stadt Weiden
- Stadt Weißenburg
- Landkreis Wunsiedel

Stadt Nürnberg  
 Bewerbungsbüro  
 Kulturhauptstadt Europas 2025  
 Heilig-Geist-Haus  
 Hans-Sachs-Platz 2  
 90403 Nürnberg  
 Tel.: 0911 / 231-2025-0



## Absichtserklärung

zwischen

der Stadt Nürnberg,

vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Marcus König

- nachfolgend „**Stadt Nürnberg**“ genannt –

und

der/dem

- Bezirk
- Landkreis
- kreisfreien Stadt
- Stadt
- Gemeinde
- Sonstiges

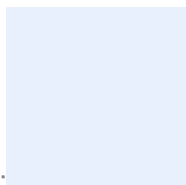
Klicken Sie hier, um Ihre Gebietskörperschaft/Institution einzugeben. [1](#)

vertreten durch

Bitte hier Namen eintragen.

- nachfolgend „**regionaler Partner**“ genannt –

Ihr Wappen/Logo:





## Präambel

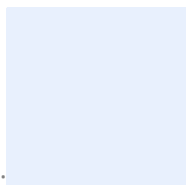
Im Jahr 2025 wird erstmals nach 2010 wieder eine deutsche Stadt den Titel Kulturhauptstadt Europas tragen. Die Stadt Nürnberg bewirbt sich gemeinsam mit der Metropolregion Nürnberg um diesen Titel. Am 30. September 2019 reichte die Stadt Nürnberg die erste Bewerbungsschrift bei der Europäischen Kommission ein. Vierzig Gebietskörperschaften der Europäischen Metropolregion Nürnberg bekundeten im Rahmen dieser Bewerbung die Absicht, sich im Jahr 2025 mit einem besonderen und speziell für das Jahr 2025 entwickelten Programm vor Ort am Kulturhauptstadt-Programm zu beteiligen.

Am 12. Dezember 2019 wurde die Stadt Nürnberg neben den Städten Chemnitz, Hannover, Hildesheim und Magdeburg in die Shortlist des Kulturhauptstadt-Wettbewerbs aufgenommen. Am 21. September 2020 wird die Stadt Nürnberg das finale Bewerbungsbuch bei der Europäischen Kommission einreichen.

Das Projekt Kulturhauptstadt Europas 2025 ist für die Stadt Nürnberg und die Europäische Metropolregion Nürnberg eine einmalige Gelegenheit, sich strategisch weiterzuentwickeln, eine intensive Vernetzung von Kulturakteuren in der Region zu befördern und die Metropolregion auf der internationalen Kulturlandkarte noch sichtbarer zu machen. Der regionale Ansatz der Kulturhauptstadtbewerbung zielt auf Kooperation zwischen mehreren Gebietskörperschaften. Ziel ist es, gemeinsame Projekte zu entwickeln, die die Metropolregion als Kulturstandort voranbringen. Regionale Partner profitieren zudem von einer europaweiten Aufmerksamkeit, die über internationale Marketingmaßnahmen gewährleistet wird. Regional ausgerichtete Kulturhauptstädte wie Aarhus 2017 oder Marseille-Provence 2013 haben zudem gezeigt: Durch das Kulturhauptstadt-Projekt kann ein deutlicher Zuwachs der Besucherzahlen mittels von regionalen Partnern vor Ort entwickelten Kulturprogrammen erwartet werden.

In der finalen Bewerbungsschrift, die am 21. September 2020 bei der Europäischen Kommission eingereicht wird, müssen konkrete Angaben zur finanziellen Beteiligung von Kommune, Land, Bund und auch Region gemacht werden. Mit vorliegender Erklärung bekundet der regionale Partner seine Absicht, sich im Falle des Zuschlags des Titels Kulturhauptstadt Europas 2025 an die Stadt Nürnberg und die Europäische Metropolregion Nürnberg mit Kulturprogrammen vor Ort zu beteiligen und finanzielle Mittel für deren Umsetzung zur Verfügung zu stellen.

Ihr Wappen/Logo:



## § 1 Gegenstand der Absichtserklärung

1. Der regionale Partner beabsichtigt, sich im Fall der Vergabe des Titels Kulturhauptstadt Europas 2025 an die Stadt Nürnberg und die Europäische Metropolregion Nürnberg im Zeitraum 2021 – 2025 mit Projektmitteln in Höhe von

Klicken Sie hier, um die Höhe der Beteiligung einzutragen. Euro

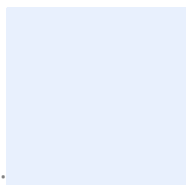
an der Durchführung des Projekts Kulturhauptstadt Europas 2025 zu beteiligen. Die finanzielle Beteiligung soll in folgenden Tranchen an die Kulturhauptstadt-Organisation übermittelt werden:

- 2021 Klicken Sie hier, um die Höhe der Beteiligung im Jahr 2021 einzutragen. Euro
- 2022 Klicken Sie hier, um die Höhe der Beteiligung im Jahr 2022 einzutragen. Euro
- 2023 Klicken Sie hier, um die Höhe der Beteiligung im Jahr 2023 einzutragen. Euro
- 2024 Klicken Sie hier, um die Höhe der Beteiligung im Jahr 2024 einzutragen. Euro
- 2025 Klicken Sie hier, um die Höhe der Beteiligung im Jahr 2025 einzutragen. Euro

2. Alle von den einzelnen Gebietskörperschaften aufgebrachten Mittel werden mindestens in dieser Höhe auch für gemeinsame oder dezentrale Projekte in den jeweiligen Gebietskörperschaften eingesetzt und müssen erst ab dem Jahr der Projektdurchführung geleistet werden. Sofern die Projekte ausschließlich vom regionalen Partner durchgeführt werden, werden die zur Verfügung gestellten Mittel für die Realisierung des Projekts vor dessen Umsetzungsstart an den regionalen Partner zurücküberwiesen.

3. Welche Projekte umgesetzt werden, kann erst nach Titelvergabe definiert werden. Die Projekte werden gemeinsam mit lokalen und internationalen Kulturakteur\*innen sowie dem Kulturhauptstadt-Büro entwickelt. Das Hauptprogramm soll im Jahr 2025 stattfinden. Langfristig angelegte Projekte können bereits ab 2021, d.h. nach Titelvergabe an die Stadt Nürnberg entwickelt und durchgeführt werden.

Ihr Wappen/Logo:



## § 2 Bindungswirkung

1. Inhaltliche Details zu den Einzelprojekten werden in einem separaten Kooperationsvertrag mit dem regionalen Partner geregelt.
2. Sollte nach Titelvergabe keine Einigung über die inhaltliche Ausrichtung von Kulturhauptstadt-Projekten herbeigeführt werden, kann von der Absichtserklärung bzw. von einem späteren Vertragsabschluss Abstand genommen werden.
3. Im Fall, dass der Titel Kulturhauptstadt Europas 2025 nicht an Nürnberg vergeben wird, ist diese Absichtserklärung gegenstandslos.

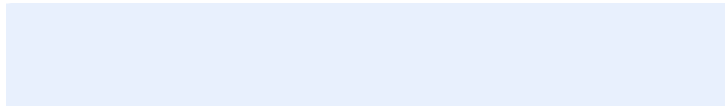
Für: [Klicken Sie hier, um Ihre Gebietskörperschaft/Institution einzugeben.](#)

Name: [Klicken oder tippen Sie hier, um Ihren Namen einzugeben.](#)

Funktion: [Klicken oder tippen Sie hier, um Ihre Funktion einzugeben.](#)

Ort, Datum: [Klicken oder tippen Sie hier, um Ort und Datum einzugeben.](#)

Unterschrift:

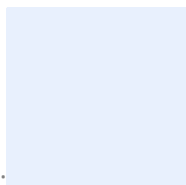


Für die Stadt: Nürnberg  
 Name: Marcus König  
 Funktion: Oberbürgermeister  
 Ort, Datum: Nürnberg, 18.05.2020

Unterschrift:

Bitte senden Sie diese Absichtserklärung **bis zum 31.07.2020** per **E-Mail** (unterscriben und eingescannt) an [hans-joachim.wagner@stadt.nuernberg.de](mailto:hans-joachim.wagner@stadt.nuernberg.de) oder **postalisch** (Adresse s.o.) an das Bewerbungsbüro Kulturhauptstadt Europas 2025.

Ihr Wappen/Logo:



## N2025 PAST FORWARD Zeitplan ( Aktueller Stand 13. Mai 2020)





<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2020/3205-20</b>
Federführend: 20 Kämmereiamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	13.07.2020
		Referent:	Bertram Felix
<b>Haushalt 2020 der Stadt Bamberg Genehmigung der Haushaltssatzung</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
21.07.2020	Finanzsenat	Empfehlung	
22.07.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

## I. Sitzungsvortrag:

Mit Schreiben vom 13.05.2020 erfolgte die rechtsaufsichtliche Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken hinsichtlich des in der Haushaltssatzung der Stadt Bamberg für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 41.242.400 € (Kernhaushalt: 2.740.000 €, Konversion: 38.502.400 €) sowie des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 49.723.000 € (Kernhaushalt: 39.290.000 €, Konversion: 10.433.000 €).

Zur Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit wurde die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Konsolidierungsmaßnahmen sind mit Nachdruck fortzusetzen und auch tatsächlich umzusetzen, insbesondere ist die Zuführung vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt merklich zu reduzieren.
2. Zusätzliche freiwillige Leistungen dürfen nicht veranschlagt werden. Die Veranschlagung im diesjährigen Plan ist die Obergrenze, vielmehr muss unbedingt eine Verringerung angestrebt werden.
3. Bei der Inanspruchnahme von Krediten sind die Grundsätze der Einnahmebeschaffung nach Art. 62 GO zu beachten. Kreditaufnahmen sind grundsätzlich nur subsidiär nach Ausschöpfung sämtlicher anderer in Betracht kommender Deckungsmöglichkeiten zulässig. Der Kreditrahmen darf nur soweit ausgeschöpft werden, als dies zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.S.v. § 87 Nrn. 20 und 21 KommHV-K nötig ist.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat sich in einem Schreiben vom 07.04.2020 zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie geäußert. Im Hinblick auf die Haushaltsgenehmigungen wurde klargestellt, dass die Rechtsaufsichtsbehörden die bereits vorliegenden Unterlagen (Vorlagezeitpunkt zu Beginn des Jahres, vor der Pandemie) würdigen und die Genehmigungen auf Grundlage dieser

Unterlagen erteilen. Die Einbeziehung aktueller Zahlen und Prognosen aufgrund der Auswirkungen der Pandemie hat nicht zu erfolgen. Aus diesem Grund enthält die diesjährige Genehmigung der Regierung auch keinen Bezug zur Coronapandemie.

Nichtsdestotrotz hat sich die Regierung zu dieser außergewöhnlichen Sondersituation geäußert. Dazu hat sie mit Schreiben vom 29.05.2020 die Aussagen aus dem Genehmigungsschreiben konkretisiert und Erwartungen an die Stadt formuliert. Sie hat der Stadt dabei nahegelegt, im neuen Haushaltskonsolidierungskonzept insbesondere auf die Personalkosten einzugehen. Als Hauptgrund für die hohe Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt stehen die Personalkosten besonders im Fokus der Regierung. Das aktualisierte Haushaltskonsolidierungskonzept ist mit dem eigenständigen Personalkostenkonsolidierungskonzept der Regierung bis Herbst vorzulegen.

Im Hinblick auf die weiteren notwendigen Schritte für den Haushaltsvollzug, die sich aus den Genehmigungsaufgaben und aufgrund der aktuellen Haushaltssituation ergeben, wird auf die Sitzungsvorlage „Haushaltsvollzug 2020“ verwiesen (VO/2020/3241-20).

## **II. Beschlussantrag:**

Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Vom Sitzungsvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erfüllung der Auflagen der Regierung von Oberfranken im Schreiben vom 13.05.2020 sicherzustellen.

## **III. Finanzielle Auswirkungen:**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht keine Kosten.

## **Anlage:**

Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 13.05.2020 und 29.05.2020

## **Verteiler:**

<b>Amt 20</b>	„Beschlüsse“;
<b>Amt 20</b>	Haushaltsakte 2020;
<b>Amt 20/200 (2-fach)</b>	zur Kenntnis und weiteren Veranlassung (Auflagen);
<b>Amt 20/200</b>	zum Vorgang „Haushaltskonsolidierung“;
<b>Amt 20/200</b>	zum Vorgang „Genehmigung und Veröffentlichung HH-Satzung“.



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

Empfangsbekanntnis  
Stadt Bamberg  
Herr Andreas Starke  
Maximiliansplatz 3  
96047 Bamberg

Eingang Stadt Bamberg  
Sekretariat OB  
18. Mai 2020

St-Fe-Er  
31.01.2020

Ihr Zeichen  
Datum Ihrer Nachricht

ROF-SG12-1512-11-3-18

Unser Zeichen

Franz Langhammer

Ansprechpartner

(0921) 604-1247

Telefon

(0921) 604-1258

Telefax

K 101

Zimmer

Franz.Langhammer@reg-ofr.bayern.de

E-Mail

13.05.2020

Datum

## Haushaltsplan der Stadt Bamberg für das Haushaltsjahr 2020

### Anlage(n)

1 Formblatt "Empfangsbekanntnis" g.R.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung am 11.12.2019 hat der Stadtrat der Stadt Bamberg (77.644 EW am 30.06.2018) mehrheitlich mit 33 zu 8 Stimmen die Haushaltssatzung 2020, sowie mit 34 zu 7 Stimmen den Finanzplan und das Investitionsprogramm bis 2023 beschlossen.

Die Haushaltssatzung schließt nach § 1 Abs. 1 für den Kernhaushalt der Stadt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 257.501.000 € (Vorjahr 247.279.500 €) und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 103.559.500 € (Vorjahr 102.718.500 €). Der Entsorgungs- und Baubetrieb schließt nach § 1 Abs. 2 im Erfolgsplan mit 36.364.000 € (Vorjahr 36.295.000 €) und in den Aufwendungen mit 36.313.000 € (Vorjahr 36.268.000 €), sowie im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben mit 35.665.000 € (Vorjahr 28.253.000 €). Das Sondervermögen Klinikum Bamberg schließt nach § 1 Abs. 3 der Satzung im Erfolgsplan in den Erträgen mit 2.107.200 € (Vorjahr 2.152.400 €) und in den Aufwendungen mit 2.407.600 € (Vorjahr 2.452.800 €), sowie im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben mit 300.400 € (wie im Vorjahr).

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen nach § 2 Abs. 1 i.H.v. 2.740.000 € für den Kernhaushalt, von 38.502.400 € für die Konversion (insgesamt

Dienstgebäude  
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Telefon 0921 604-0  
Telefax 0921 604-1258  
E-Mail [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)  
[www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

Besuchszeiten  
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr  
13:00 – 15:30 Uhr  
Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

StOK Bayern in Landshut  
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15  
BIC: MARKDEF1750  
Deutsche Bundesbank Regensburg



41.242.000 €) und nach § 2 Abs. 2 für Investitionen des Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Bamberg i.H.v. 15.292.000 € wird

**rechtsaufsichtlich genehmigt.**

Für das Sondervermögen "Klinikum Bamberg" sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

Die nach § 3 Abs. 1 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für Kernhaushalt und Konversion werden, wie beantragt, iHv. 49.723.000 € (39.290.000 € für den Kernhaushalt, 10.433.000 € für die Konversion), **genehmigt**.

Das Haushaltsvolumen allein des Kernhaushalts der Stadt ist im Vergleich zum Vorjahr um 10 Mio. € oder 4,04 % gestiegen. Ob eine Verbesserung der Einnahmesituation, so wie geplant, bei der jetzigen Coronakrise tatsächlich eintritt, bleibt abzuwarten. Die vorliegende Genehmigung wird daher zur Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt mit folgenden Auflagen verbunden:

Die Konsolidierungsmaßnahmen sind mit Nachdruck fortzusetzen und auch tatsächlich umzusetzen, insbesondere ist die Zuführung vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt merklich zu reduzieren.

Zusätzliche freiwillige Leistungen dürfen nicht veranschlagt werden. Die Veranschlagung im diesjährigen Plan ist die Obergrenze, vielmehr muss unbedingt eine Verringerung angestrebt werden.

Bei der Inanspruchnahme von Krediten sind die Grundsätze der Einnahmehbeschaffung nach Art. 62 GO zu beachten. Kreditaufnahmen sind grundsätzlich nur subsidiär nach Ausschöpfung sämtlicher anderer in Betracht kommender Deckungsmöglichkeiten zulässig. Der Kreditrahmen darf nur soweit ausgeschöpft werden, als dies zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.S.v. § 87 Nrn. 20 und 21 KommHV-K nötig ist.

Die Erteilung der vorliegenden Genehmigung beruht auf Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG und Art. 71 Abs. 2, 88 Abs. 5, 110 Satz 2 und 117 Abs. 1 GO.

**A. Kernhaushalt der Stadt**

**Gesamthaushalt:**

Das gesamte Haushaltsvolumen beträgt 361.060.500 € und ist nochmals gegenüber dem letztjährigen Haushaltsplan um ca. 10 Mio. € angestiegen. Dabei weichen gemäß den Angaben im Vorbericht die im Haushaltsplan angesetzten Zahlen von den durch die Verwaltung gemeldeten Zahlen ab.



Nach den einzelnen Fachämtern wäre im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen von 237.284.729 € und mit Ausgaben von 263.267.103 € zu rechnen gewesen (im Plan in Einnahmen und Ausgaben je 257.501.000 € angesetzt). Im Vermögenshaushalt betragen die angemeldeten Einnahmen 17.032.920 € und die Summe der Ausgaben 94.653.725 (im Plan in Einnahmen und Ausgaben je 103.559.500 € angesetzt). Nach der Planung der Fachämter wäre der Haushalt nicht ausgeglichen gewesen.

#### Verwaltungshaushalt:

Der Verwaltungshaushalt zur Verbuchung der laufenden Ausgaben gliedert sich wie folgt:

	2019			2020		
	Einnahmen	Ausgaben	Zuschuss	Einnahmen	Ausgaben	Zuschuss
EP 0	7.102.749	25.129.964	-18.027.215	7.520.935	27.650.205	-20.129.270
EP 1	2.577.835	14.312.857	-11.735.022	2.961.385	15.171.227	-12.209.842
EP 2	10.537.049	29.449.100	-18.912.051	10.655.909	30.470.861	-19.814.952
EP 3	4.793.013	16.576.554	-11.783.541	4.982.212	16.997.950	-12.015.738
EP 4	38.856.122	69.763.933	-30.907.811	42.155.262	74.091.186	-31.935.924
EP 5	3.349.358	11.984.539	-8.635.181	4.301.984	13.030.591	-8.728.607
EP 6	3.700.320	23.352.824	-19.652.504	3.770.465	23.817.211	-20.046.746
EP 7	7.777.554	10.458.739	-2.681.185	8.060.778	12.008.603	-3.947.825
EP 8	11.509.270	7.425.580	4.083.690	11.988.620	8.328.246	3.660.374
EP 9	157.076.230	38.825.410	118.250.820	161.103.450	35.934.920	125.168.530

In EP 0 – 7 besteht ein Zuschussbedarf, der aber durch den Überschuss aus EP 8 und 9 wieder ausgeglichen wird, so dass der Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben in sich ausgeglichen mit 257.501.000 € abschließt.

#### Einzelplan 0, Allgemeine Verwaltung:

Hier sind im Vergleich zum Vorjahr die Einnahmen unwesentlich um 418 T€ gestiegen, wohingegen sich die Ausgaben um 2,5 Mio. € auf 27.650.205 € erhöht haben. Wie im Vorjahr ist dies zum Großteil auf die Steigerung der Personalkosten zurückzuführen.

#### Einzelplan 1, Öffentliche Sicherheit und Ordnung:

Auch hier ist die Ausgabenlast abermals angestiegen. Es müssen fast 500 T€ mehr aus den allgemeinen Haushaltsmitteln zugeschossen werden, um den Haushaltsausgleich und Deckung der Ausgaben zu gewährleisten. Auffällig ist auch hier ein Anstieg der Personalkosten, denn wesentliche neue Aufgabenfelder wurden nicht erschlossen.

#### Einzelplan 4, Soziale Sicherung:

Hier beträgt der Zuschussbedarf 31.935.924 €, mehr als 1 Mio. € mehr als im Vorjahr. Wesentlich neue Aufgabenfelder wurden nicht erschlossen (neu sind z.B. im UA 4260 Leistungen an Asylbewerber, die nicht erstattet werden i.H.v. 37 T€). Zum Großteil bewegen sich die Steigerungen bei den einzelnen Ansätzen im Rahmen der allgemeinen Preissteigerung, in manchen Bereichen (z.B. Versicherungsamt, UA 4080) sind hohe Steigerungen der Personalkosten zu verzeichnen.

#### Einzelplan 9, Allgemeine Finanzwirtschaft:

Die Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt sind im Wesentlichen durch Mehreinnahmen im EP 9, der Allgemeinen Finanzwirtschaft, auszugleichen. Die Einnahmen werden hier vor allem durch die Einnahmen aus den Realsteuern, aber auch den Steuerbeteiligungen und Schlüsselzuweisungen erzielt.

Im EP 9, UA 9000 werden die Steuereinnahmen verbucht. Diese machen den Hauptanteil der Einnahmen aus. Die Einnahmen aus den Realsteuern Grundsteuer A und B gelten als stabile und kontinuierliche Einnahmegröße, was auch in den Ansätzen bei 9000.0000 und 9000.0010 deutlich wird. Die Stadt hat hier für 2020 die Ansätze des Vorjahres übernommen, die sich durch einen Vergleich mit den 2017 und 2018 erzielten Rechnungsergebnissen auch durchaus rechtfertigen. Erheblich stärkeren Schwankungen sind die Einnahmen aus der Gewerbesteuer (9000.0030 0) unterworfen, die von der gesamtwirtschaftlichen Lage und von örtlichen Gegebenheiten geprägt ist. Deshalb ist es fraglich, ob im Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Krise die Gewerbesteuereinnahmen wie geplant realisiert werden können. Die Stadt Bamberg konnte 2018 (2017) Einnahmen i.H.v. 65.204.570,47 € (2017: 57.891.629,48 €) erzielen (Rechnungsergebnisse). Die Stadt erwartet 2020 geringere Einnahmen von 45.090.000 €, nachdem bereits im vergangenen Jahr vor einem Gewerbesteuerrückgang aufgrund der Eintrübung der Wirtschaft gewarnt worden war (u.a. Informationsbrief des Bayer. Städtetags 2019 Nr. 9, S. 6).

Die Realsteuerhebesätze betragen wie im Vorjahr gemäß der Hebesatzsatzung vom 12.12.2018 für Grundsteuer A 280 v.H. (LD 286,8 v.H.), Grundsteuer B 425 v.H. (LD 414,6 v.H.) und Gewerbesteuer 390 v.H. (LD 389,8 v.H.).

Einnahmen in ähnlicher Größenordnung erwartet die Stadt bei 9000.0100 0 (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer), wo mit Einnahmen von 42.070.000 € (Vorjahr 39.890.000 €) geplant wird.

Im UA 9010 sind bei der Haushaltsstelle 0410 die Einnahmen aus den Schlüsselzuweisungen verbucht. Die Schlüsselzuweisungen (9010.0410 0) sind eine kommunale Einnahmequelle, die als Leistung des kommunalen Finanzausgleichs vor allem die Unterschiede bei den Steuereinnahmen unter den einzelnen Kommunen ausgleichen soll. Im Rahmen der Berechnung der Schlüsselzuweisungen werden die fiktiven Einnahmemöglichkeiten, ausgedrückt durch die "Steuerkraftmesszahl", mit der fiktiven Ausgabebelastung, ausgedrückt

durch die "Ausgangsmesszahl", verglichen. Ergibt der Vergleich, dass die Ausgabenbelastung überwiegt, so erhält die Kommune 55 % des Unterschiedsbetrags als (allgemeine) Schlüsselzuweisung (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 FAG).

Die Stadt Bamberg erwartet nach dem Ansatz bei 9010.0410 0 Einnahmen durch Schlüsselzuweisungen von 26.483.000 €. Allerdings wurden der Stadt tatsächlich 28.173.556 € zugewiesen. Dies stellt eine Verbesserung um 1.690.556 € gegenüber dem Ansatz dar.

In den letzten Jahren entwickelten sich die Schlüsselzuweisungen der Stadt wie folgt:

2020	2019	2018	2017	2016	2015
28.173.556	29.518.916	32.821.812	27.702.326	25.394.680	23.2239.288
(26.483.000 Ansatz)	26.640.000 Ansatz)				

Die in dem Bereich EP 9 höchste Ausgabe ist die Bezirksumlage an den Bezirk Oberfranken, die im Haushaltsplan der Stadt Bamberg im UA 9020 unter der Haushaltsstelle 8320 0 mit 21.480.000 € (Vorjahr: 21.290.000 €) angesetzt ist. Die Höhe der Bezirksumlage errechnet sich aus der Umlagekraft der Stadt und dem vom Bezirk Oberfranken festgesetzten Umlagesatz von 17,5 % (wie in den Vorjahren). Die Umlagekraft wiederum errechnet sich aus der Steuerkraft, zu deren Ermittlung die eigenen Steuereinnahmen der Kommune aus Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer, dem Einkommensteueranteil und der Umsatzsteuerbeteiligung addiert werden (Art. 4 Abs. 2 FAG). Dabei werden einheitliche ("nivellierte") Hebesätze herangezogen. Die Steuerkraft der Stadt Bamberg stieg im Vergleich zu 2019 nochmals um 8.554.676 € oder 9,60 % von 88.803.329 € (oder 1.150,62 €/EW) auf 97.258.005 € (oder 1.254,74 €/EW). In den letzten fünf Jahren konnte die Stadt Bamberg ihre Steuerkraft kontinuierlich steigern. Ob im Hinblick auf die aktuelle Coronakrise auch weiterhin eine weitere Steigerung erreicht werden kann, bleibt abzuwarten. Aktuell ist die Stadt Bamberg in der Rangliste der steuerkräftigen kreisfreien Gemeinden in Oberfranken auf der 3. Rangstelle geblieben, wohingegen die Stadt bayernweit von Rang 14 auf 12 vorrücken konnte. Aus der Steuerkraft errechnet sich die Umlagekraft. Um die Auswirkungen des Finanzausgleichs zu berücksichtigen, fließen hier neben der Steuerkraft in die Berechnung 80 % der Schlüsselzuweisungen ein. Für Bamberg bedeutet dies nochmals eine Steigerung der Umlagekraft um 5.912.359 € oder 5,1% auf 120.973.138 € oder 1.559,09 €/EW (Vorjahr 115.060.779 €, Vorvorjahr 96.339.482 €). Dies bedeutet in Oberfranken einen Rangtausch mit der Stadt Bayreuth und damit ein Vorrücken auf Rang 2, wohingegen die Stadt bayernweit um eine Rangstelle auf 11 zurückgefallen ist. Die umlagekräftigste Stadt Bayerns und Oberfrankens ist Coburg mit einer Umlagekraft von 2.534,41 €/EW.

Die Einnahmen und die Ausgaben des Verwaltungshaushalts gliedern sich innerhalb der Aufgabenbereiche in verschiedene Hauptgruppen und hier nach dem Entstehungsgrund der Einnahmen bzw. dem Zweck der Ausgaben, was im Fall der Stadt Bamberg folgendes Abbild ergibt:

## Einnahmen des Verwaltungshaushalts:

HG 0, Steuern, allgemeine Zuweisungen	145.668.800 €
HG 1, Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	86.902.922 €
HG 2, Sonstige Finanzeinnahmen	24.929.278 €

## Ausgaben des Verwaltungshaushalts:

HG 4, Personalausgaben	83.990.000 €
HG 5, 6, Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	66.431.340 €
HG 7, Zuweisungen und Zuschüsse (nicht Investitionen)	67.940.150 €
HG 8, Sonstige Finanzausgaben	39.139.510 €

Die Einnahmen und Ausgaben gleichen sich mit jeweils 257.501.000 € aus.

Im Vergleich zum Vorjahr ist ein starker Anstieg der Zuweisungen und Zuschüsse nach HG 7 (um 5.165.836 €) und der Personalausgaben nach HG 4 (um 4.380.000 €) zu verzeichnen. Wir regen an, gerade diesen Ausgabeblöcken verstärkte Aufmerksamkeit im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzepts zu widmen und Maßnahmen zur Ausgabenreduzierung anzustreben und auch umzusetzen.

Im Hinblick auf die äußerst angespannte Haushaltslage der Stadt weisen wir außerdem auf die Privatisierungsklausel gem. Art. 61 Abs. 2 Satz 2 GO hin, wonach Kommunen Aufgaben in geeigneten Fällen daraufhin untersuchen sollen, ob und in welchem Umfang sie durch nichtkommunale Stellen, insbesondere durch private Dritte oder durch Heranziehung Dritter ebenso gut erledigt werden können (z.B. Reinigungsdienste o.ä.).

**Vermögenshaushalt:**

Der Vermögenshaushalt, in dem die investiven Maßnahmen abgebildet werden, hat ein Volumen von 103.559.500 €. Nach dem Anstieg im Vorjahr um über 50 % ist der Vermögenshaushalt nochmals, diesmal um 841.000 € (0,82 %) gewachsen.

Die Ansätze der einzelnen Aufgabenbereiche gliedern sich wie folgt auf:

	2019			2020		
	Einnahmen	Ausgaben	Zuschuss	Einnahmen	Ausgaben	Zuschuss
EP 0	4.048.500	3.267.000	781.500	5.430.500	6.672.760	-1.242.260
EP 1	510.000	1.711.000	1.201.000	518.000	2.101.160	-1.583.160
EP 2	7.246.800	7.107.400	139.400	815.000	3.655.300	-2.840.300
EP 3	1.100.200	2.768.526	1.668.326	50.200	1.048.720	-998.520
EP 4	2.714.000	1.690.680	1.023.320	0	1.282.000	-1.282.000
EP 5	1.779.600	7.276.800	5.497.200	2.810.100	3.959.800	-1.149.700
EP 6	16.541.100	54.025.200	37.484.100	12.837.000	58.860.719	-46.023.719
EP 7	5.112.950	3.318.000	1.794.950	5.053.000	5.291.000	-238.000
EP 8	12.484.850	8.570.700	3.914.150	11.513.250	6.400.270	5.112.980
EP 9	51.180.500	12.983.194	38.197.306	64.532.450	14.287.771	50.244.679

Die Summe der Einnahmen entspricht der Summe der Ausgaben mit jeweils 103.559.500 €. Der Vermögenshaushalt ist in sich ausgeglichen.

Wie in den Vorjahren besteht der größte Zuschussbedarf im Bereich 6, wo auch die Konversion der früheren US Kaserne abgebildet wird. Die für die Konversion aufzubringenden Lasten belasten den Haushalt der Stadt erheblich. Die Konversion wird im UA6152 abgebildet. Hier ist z.Z. die Lagarde-Kaserne die kostenintensivste Maßnahme, allein für das Abbruch- und Recyclingmanagement sind 11.970.000 € (Haushaltsstelle 6152.9507 0) vorgesehen. Weiter sind, wie im vergangenen Jahr, 9,1 Mio. € bei 6152.9402 0 für Hochbaumaßnahmen vorgesehen. Durch verschiedene Investitionszuweisungen vom Bund und vom Land erhofft sich die Stadt Einnahmen von 4.706.800 €, allerdings verbleibt nach wie vor ein erheblicher Zuschussbedarf von 38.502.400 € aus den allgemeinen Haushaltsmitteln allein im Konversionsbereich. Außerhalb der Konversion, aber im Bereich des EP 6, Bau- und Wohnungswesen, Verkehr ist ein weiteres Großprojekt das Sanierungsgebiet St. Getreu Str. für das mit Gesamtausgaben von 6.030.000 € gerechnet wird, der Ansatz für die 2020 fällig werdenden Ausgaben beträgt 670.000 €. Im Straßenbau wird für den Neubau der Franz-Fischer-Brücke mit Gesamtkosten von 5.088.000 € gerechnet, wovon die Stadt allein in diesem Jahr 5.000.000 € angesetzt hat (6300.9618 0). Der 2. Bauabschnitt Brose wird 1.125.000 € binden, davon sind heuer 269.000 € vorgesehen (Haushaltsstelle 6300.9543 0).

Im Schulbereich EP 2 ist es vorgesehen die Generalsanierung der Stauffenberg Realschule und der Stauffenberg Wirtschaftsschule fortzusetzen. Hierfür stehen bei den Haushaltsstellen 2200.9410 0 und 2430.9410 0 jeweils 264.000 € zur Verfügung.



Die Einnahmen im Vermögenshaushalt zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

Zuführung vom VerwaltungshH	5.190.250 €
Entnahme aus Rücklagen	17.012.230 €
Rückflüsse von Darlehen	153.400 €
Veräußerungserlöse	17.265.500 €
Beiträge u.ä.	1.050.800 €
Zuweisungen, Zuschüsse	21.644.920 €
Kredite	41.242.400 €
$\Sigma$	103.559.500 €

Einen wesentlichen Teil der Einnahmen machen die Kreditaufnahmen aus. Diese betragen 41.242.400 € und setzen sich aus der Kreditaufnahme für den Kernhaushalt i.H.v. 2.740.000 € und von 38.502.400 € für die Konversion zusammen. Die Kreditaufnahme ist nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung soll nach Art. 72 Abs. 2 Satz 2 GO unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden. Nach Satz 3 ist die Genehmigung zu versagen, wenn die Kreditaufnahme mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang steht. Die dauernde Leistungsfähigkeit kann als gesichert gelten, wenn die Kommune voraussichtlich ihren Ausgabeverpflichtungen nachkommen, ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich verwalten und auch die Folgekosten notwendiger bevorstehender Investitionen tragen kann (Bekanntmachung über das Kreditwesen der Kommunen vom 05.05.1983, MABl S. 408, geändert 12.11.2001, AllMBl S 676). Dafür sind Anhaltspunkte der Zuführungsbetrag vom Verwaltungshaushalt (vgl. § 22 Abs. 1 KommHV-K), die Schuldenbelastung, sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung (Art 61 Abs. 2 GO), sowie die künftige Haushaltsentwicklung. Durch die Zuführung wird erkennbar, ob der Verwaltungshaushalt einnahmestark genug ist, um die ordentliche Schuldentilgung zu decken (§ 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV- K). Die dem Haushaltsplan beizufügende Übersicht über die dauernde Leistungsfähigkeit zeigt als "Bereinigtes Ergebnis" den Betrag, der als Überschuss des Verwaltungshaushalts dem Vermögenshaushalt zugeführt wird und um verschiedene Zahlungspflichten bereinigt wird.

Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023
<b>T€</b>					
Zuführung zum Vermögenshaushalt	5.128	5.190	5.406	5.777	6.305
abzüglich					
Zuführung zum VermHH (SR)	23	6	7	7	7
Zuführung vom Verm.HH (Gr. 28)	7.897	9.126	0	0	0
Bedarfszuweisungen	0	0	0	0	0
ordentliche Tilgung von Krediten	4.836	4.911	5.029	5.352	5.777
zuzüglich					
Rückflüsse von Ausleihungen	156	153	153	153	153
Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG	1.195	1.195	1.195	1.195	1.195
<b>Bereinigtes Ergebnis</b>	<b>-6.277</b>	<b>-7.505</b>	<b>1.718</b>	<b>1.766</b>	<b>1.869</b>

Die Stadt Bamberg erwartet nunmehr im zweiten Jahr nacheinander ein negatives Bereinigtes Ergebnis. Der Grund hierfür ist offensichtlich die "Negativzuführung" vom Vermögenshaushalt zur Stärkung des Verwaltungshaushalts nach der Gruppe 28 von 9.128.030 € (Haushaltsstelle 9140.9000 0). Insoweit ist die entsprechende Auflage auf der S. 2 dieses Schreibens gerechtfertigt. Allerdings fallen sowohl die Schlüsselzuweisungen (Ansatz 26.483.000 €, tatsächlich 19.518.916 €), wie auch die Investitionspauschale (Ansatz 1.195.000 €, tatsächlich 1.629.030 €) besser aus, als erwartet, was zu Einkommensverbesserungen von 3.469.946 € führt. Das "Bereinigte Ergebnis" wird also nicht so negativ ausfallen, wie von der Stadt prognostiziert. Die Prognose für die Finanzplanung lässt auf eine Trendumkehr hoffen, weil 2021, 2022 und 2023 das "Bereinigte Ergebnis" trotz höherer Tilgungsleistungen wieder positiv ausfällt.

Ein wesentlicher Anhaltspunkt zur Beurteilung der "dauernden Leistungsfähigkeit" im Rahmen der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Kredits ist die Schuldenentwicklung der Kommune (Bekanntmachung über das Kreditwesen der Kommunen, 05.05.1983 MABI 1983, 408, geändert 12.11.2001 AllMBI S.676, Nr. 3.4 Spiegelstrich 2). Diese stellt sich in Bamberg (bezogen auf den Kernhaushalt) nach den Angaben in der Finanzplanung und im Vorbericht wie folgt dar:

	01.01.	Zugang	Tilgung	31.12.	€/EW
<b>2020</b>	24.878.837	2.740.000	2.990.000	24.628.837	317,20
<b>2021</b>	24.628.837	8.418.000	2.740.000	30.306.837	390,33
<b>2022</b>	30.306.837	7.708.000	2.961.000	35.053.837	451,68
<b>2023</b>	35.053.837	5.810.000	3.346.000	37.517.837	483,20

Die durchschnittliche Verschuldung der kreisfreien Städte Bayerns der Größenklasse 50 – 100.000 Einwohner zum Stichtag 31.12.2018 betrug 1.010 €/EW. Auf der Basis der Einwohnerzahl zum 30.06.2018 (77.644 EW) wird sich die Verschuldung der Stadt Bamberg von 31,41 % des Landesdurchschnitts am 31.12.2020 bis zum Ende der Finanzplanung am

31.12.2023 auf 47,84 % des Landesdurchschnitts erhöhen. Die Verschuldung des städtischen Kernhaushalts wird damit unterdurchschnittlich bleiben.

Neben dieser Verschuldung des absoluten Kernhaushalts führt die Stadt noch den Sondertatbestand "Konversion", die Eingliederung von Flächen der ehemaligen US-Kaserne ins Stadtgebiet von Bamberg. Diese Verschuldung entwickelt sich nach Angaben im Vorbericht wie folgt (T€):

	01.01.	Kredit	Tilgung	31.12.	€/EW
<b>2019</b>	0	26.299.000	2.126.000	24.173.000	311,33
<b>2020</b>	24.173.000	38.502.400	2.171.000	60.504.400	779,25
<b>2021</b>	60.504.400	10.473.000	2.289.000	68.688.400	884,66
<b>2022</b>	68.688.400	5.080.000	2.391.000	71.377.400	919,29
<b>2023</b>	71.377.400	1.950.000	2.431.000	70.896.400	913,10

Nach der vorliegenden Planung wird die Konversion die Stadt Bamberg stärker, als im Vorjahr angenommen, belasten. Im Vorjahr ist die Stadt davon ausgegangen, dass Ende 2020 der Höchststand der Konversionsschulden mit 43.079.366 € erreicht sei, aktuell kalkuliert die Stadt mit einem Schuldenhöchststand von 71.377.400 € Ende 2022. Das sind 28.298.034 € (über 65 %) mehr, als der im Vorjahr kalkulierte Höchststand.

Die Verschuldung der Kernverwaltung der Stadt Bamberg, sowie der Konversion zusammengekommen wird zum Ende des laufenden Haushaltsjahres leicht überdurchschnittliche 1.096,45 €/EW betragen und bis zum Ende der Finanzplanung auf 1.396,30 €/EW ansteigen.

Die Übersicht über die dauernde Leistungsfähigkeit zeigt aber, dass die Stadt in den Jahren der Finanzplanung 2021, 2022 und 2023 wieder positive Ergebnisse erwartet. Dazu wird aber unbedingt nötig sein, dass die Stadt die "negative Zuführung" (Zuführung vom Vermögenshaushalt nach Gruppe 28) deutlich reduziert, bzw. auf "0" herunterfährt, um das Bereinigte Ergebnis wieder positiver zu gestalten. Außerdem ist es unbedingt erforderlich, dass die Stadt sämtliche eigenen Einnahmequellen vollumfänglich ausschöpft und Kreditaufnahmen nur auf das absolut unumgängliche Maß reduziert (vgl. Art. 62 Abs. 2 und 3 GO), um die Verschuldung so gering wie möglich zu halten. Insoweit ist die entsprechende Auflage auf S. 2 gerechtfertigt.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei der Konversion um einen einmaligen Vorgang handelt, ist davon auszugehen, dass die Stadt ihr Vermögen pfleglich behandeln und die Folgelasten der Investitionen auch während der Finanzplanung tragen kann.



Neben dieser Verschuldung des städtischen Haushalts durch Kernhaushalt und Verpflichtungen aus der Konversion können noch Verpflichtungen aus Bürgschaften u.ä. auf die Stadt zukommen. Nach der Schuldenübersicht belasten die Stadt im Kernhaushalt noch 100.000 € aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften durch die Verpflichtung zur Gewährung von Schuldendiensthilfen an Dritte und 34.768 € aus Bürgschaften.

Andererseits verfügt die Stadt Bamberg auch über Rücklagen (§ 20 KommHV-K). Die Allgemeine Rücklage nach § 20 Abs. 1 und 2 KommHV-K soll als Betriebsmittel der Kasse die rechtzeitige Leistung der Ausgaben sichern und muss mindestens einen Betrag von 1 % der durchschnittlichen Ausgaben des Verwaltungshaushalts der letzten drei Jahre umfassen ("Mindestrücklage"). Die "Mindestrücklage" beträgt nach der Berechnung der Stadt 2.334.400 €. Die allgemeine Rücklage der Stadt wird zum Jahresende 2019 die "Mindestrücklage" um 126.000 € übersteigen. Darüber hinaus ist der allgemeinen Rücklage noch die "Haushaltsausgleichsrücklage" nach § 20 Abs. 3 Satz 1 KommHV-K zuzurechnen, so dass die Allgemeine Rücklage am Jahresende voraussichtlich 2.519.411 € umfassen wird. Daneben existieren Sonderrücklagen, die zweckgebunden zu verwenden sind und 3.839.502 € umfassen. Insgesamt verfügt die Stadt Bamberg über Rücklagen i.H.v. 6.358.913 €.

Die "dauernde Leistungsfähigkeit" der Stadt ist gesichert, denn trotz der steigenden Verschuldung kann die Stadt ihren Verpflichtungen nachkommen und die zukünftigen Investitionen einschließlich der Folgekosten finanzieren. Die beabsichtigte Kreditaufnahme (sowohl für den Kernhaushalt als auch für die Konversion) steht mit der "dauernden Leistungsfähigkeit" im Einklang und kann nach Art 71 Abs. 2 Satz 1 GO unter den o.g. Auflagen genehmigt werden.

#### **Verpflichtungsermächtigungen:**

Verpflichtungsermächtigungen sind nach Art. 67 Abs. 1 GO Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen oder Ausgaben in zukünftigen Jahren und sind nach Art. 67 Abs. 4 GO genehmigungsbedürftig, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie vorgesehen sind, Kreditaufnahmen geplant sind. Nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) hat die Stadt Bamberg Verpflichtungsermächtigungen für den Kernhaushalt von 39.290.000 € und nach § 3 Abs. 1 Buchst. b) für die Konversion von 10.433.000 € festgesetzt. Weil die Stadt Bamberg sowohl für den Bereich des Kernhaushalts als auch für die Konversion bis zum Ende der Finanzplanung 2023 Kredite aufnehmen will, ist die Festsetzung von Verpflichtungsermächtigungen genehmigungspflichtig.

Nach Art. 67 Abs. 2 GO dürfen Verpflichtungsermächtigungen in der Regel nur für den Finanzplanungszeitraum von drei Jahren genehmigt werden. Die bis 2023 fällig werdenden Verpflichtungsermächtigungen betreffen neben Konversionsmaßnahmen vorwiegend den städtebaulichen Bereich und sind genehmigungsfähig. Nach der Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen will die Stadt auch Ermächtigungen von 22.908.000 € für die Jahre 2024 ff festsetzen. Diese Festsetzungen betreffen Kindertagesstätten und andere städtebauliche Maßnahmen und können auch genehmigt werden.

Die Verpflichtungsermächtigungen, können, weil sie die "dauernde Leistungsfähigkeit" nicht negativ beeinflussen, vollumfänglich genehmigt werden.

#### **Kassenkredit:**

Nach § 4 Abs. 1 der Haushaltssatzung wird der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 42.900.000 € festgesetzt. Er hält damit die Grenze von 1/6 der Einnahmen des Verwaltungshaushalts ein (Art. 73 Abs. 2 GO).

Nach Angaben im Vorbericht war die Kassenlage 2019 gut. Der Kassenkredit wurde nicht in Anspruch genommen.

#### **Freiwillige Leistungen:**

Die Stadt Bamberg gewährt freiwillige Leistungen in den verschiedensten Bereichen. Sie gliedern sich nach den Angaben der Stadt wie folgt auf:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>	<b>RE 2018</b>
<b>Mitgliedsbeiträge</b>	185.553	177.114	169.990
<b>Zuweisungen und Zuschüsse</b>	13.773.485	12.915.599	11.864.230
<b>Sonstige Freiwillige Leistungen</b>	1.621.695	1.380.880	1.240.825
<b>VermögensHH</b>	2.689.503	4.324.780	2.321.489
<b>Σ</b>	18.270.503	18.798.373	15.596.534

Die freiwilligen Leistungen sind zwar um ca. 500 T€ geringer als im Vorjahr, haben aber immer noch nicht das Niveau von 2018 erreicht. Dabei ist auch der Wert des Jahres 2018 mit Leistungen von 200 €/EW außerordentlich hoch. Daher rechtfertigt sich im Hinblick auf die stark ansteigende Verschuldung der Stadt die Auflage, keine weiteren freiwilligen Leistungen zu veranschlagen, sondern im Gegenteil, diese möglichst zu reduzieren.

**Stellenplan:**

Nach dem beamtenrechtlichen Teil des Stellenplans stehen im aktuellen Haushaltsjahr für Beamte 365 (Vorjahr 362) Stellen zur Verfügung. Hiervon waren am 30.06.2019 insgesamt 337 Stellen besetzt.

Für die tariflich Beschäftigten sieht der Stellenplan 2020 insgesamt 725 (Vorjahr 706) Stellen vor. Am 30.06.2019 waren hiervon 681 Stellen besetzt.

Für die Beschäftigten, die im Sozial- und Erziehungsdienst tätig waren, standen 35 Stellen zur Verfügung (wie im Vorjahr), von denen 30 besetzt waren.

Für Nachwuchskräfte stehen 43 Stellen zur Verfügung.

**Haushaltskonsolidierung:**

Gemäß dem beiliegenden Konsolidierungskonzept hat die Stadt Bamberg Konsolidierungsziele formuliert, konkrete Vorschläge zur Erzielung von Mehreinnahmen oder Einsparmaßnahmen zur Haushaltsverbesserung sind in dem Konzept nicht enthalten. Im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage der Stadt, die sich im negativen Bereinigten Ergebnis (- 7.505 T€) äußert, halten wir es für angebracht, konkret Maßnahmen zur Haushaltsverbesserung umzusetzen.

**B. Eigenbetriebe mit kaufmännischer Buchführung****Entsorgungs- und Baubetrieb, EBB:**

Der EBB ist als Eigenbetrieb für die Daseinsvorsorge in der Stadt tätig und hat als Kernaufgaben die Vermögensverwaltung, Straßenreinigung, Abfallwirtschaft, Entwässerung und den Straßen- und Brückenbau.

Der EBB schließt im Erfolgsplan mit Erträgen von 36.364.000 € (Vorjahr 33.295.000 €) und in den Aufwendungen mit 36.313.000 € (Vorjahr 36.268.000 €). Es kann also ein Überschuss von 51.000 € (Vorjahr 27.000 €) erwirtschaftet werden. Der Vermögensplan schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 35.665.000 € (Vorjahr 28.253.000 €).

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen beträgt 15.292.000 € (§ 2 Abs. 2 der Haushaltsatzung) und der Verpflichtungsermächtigungen 18.912.000 € (§ 3 Abs. 2 der Haushaltsatzung).

Die Kreditaufnahmen sind nach Art. 88 Abs. 5, 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtig. Sie dienen nahezu ausschließlich Investitionen in kostenrechnende Einrichtungen. Der Schwerpunkt der Investitionen liegt im Entwässerungsbereich. Bei der Kläranlage und den

Pumpwerken geht es um Modernisierungs- und Ausbaumaßnahmen an bestehenden Anlagen. Die Kreditaufnahmen können daher im beantragten Umfang genehmigt werden (vgl. Bek. des BayStMI vom 10.03.2010, Az. IB4-1512.5-9).

Nach Angaben der Finanzplanung sind auch im Finanzplanungszeitraum bis 2023 Kreditaufnahmen geplant. Die Festsetzung der Verpflichtungsermächtigungen ist nach Art. 88 Abs. 5, 67 Abs. 4 GO genehmigungspflichtig. Sie sind vollumfänglich genehmigungsfähig, weil sie nur für Pflichtaufgaben im Zeitraum der Finanzplanung bis 2023 festgesetzt wurden (Art. 67 Abs. 2 GO).

Der Kassenkredit wurde auf 6.000.000 € festgesetzt (§ 4 Abs. 2). Die ist weniger, als 1/6 der Erträge des Erfolgsplans und begegnet daher keinen Bedenken (Art. 73 Abs. 2 GO).

Der Stellenplan des EBB sieht 5 Beamtenstellen (3 Stellen waren am 30.06.2019 besetzt) und 275 Stellen für Arbeitnehmer (am 30.06.2019 waren 194 Stellen besetzt) vor.

#### **Klinikum Bamberg:**

Für das Sondervermögen Klinikum Bamberg schließt der Wirtschaftsplan im Erfolgsplan in den Erträgen mit 2.107.200 € (Vorjahr 2.152.400 €) und in den Aufwendungen mit 2.407.600 € (Vorjahr 2.452.800 €). Die Deckung des Verlustes von 300.400 € erfolgt durch eine Entnahme aus den Kapitalrücklagen. Dies ist so auch während der Finanzplanung bis 2023 vorgesehen. Der Vermögensplan schließt in Einnahmen und Ausgaben wie im Vorjahr mit 300.400 €.

Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht vorgesehen.

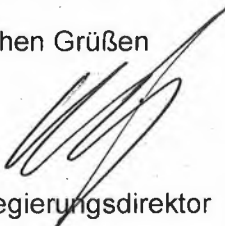
#### **C. Beteiligungen**

Die Stadt Bamberg ist an insgesamt 9 Unternehmen, die in Privatrechtsform organisiert sind, beteiligt.

#### **D. Bekanntmachung**

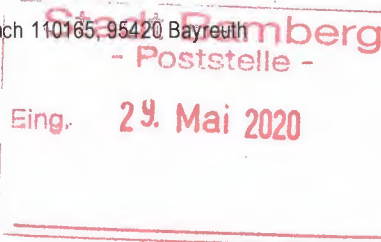
Wir bitten Sie, die Genehmigung bekannt zu machen und uns ein Exemplar des betreffenden Amtsblatts zuzuschicken.

Mit freundlichen Grüßen

  
Helbig  
Leitender Regierungsdirektor



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165-95420 Bayreuth

Stadt Bamberg  
Maximiliansplatz 3  
96047 Bamberg

Kämmereiamt					
02. Juni 2020					
200	201	202	203	204	Ihr Zeichen:
					Datum Ihrer Nachricht

ROF-SG12-1512-11-3-22

Franz Langhammer

(0921) 604-1247

(0921) 604-1258

K 101

Franz.Langhammer@reg-ofr.bayern.de

Unser Zeichen

Ansprechpartner

Telefon

Telefax

Zimmer

E-Mail

29.05.2020

Datum

## Haushalt 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die Genehmigung der Haushaltssatzung, die wir der Stadt Bamberg mit Schreiben vom 13.05.2020, Az. 12-1512-11-3-18, erteilt haben. Aufgrund verschiedener Nachfragen teilen wir hierzu Folgendes mit:

Der Verwaltungshaushalt der Stadt Bamberg konnte abermals nur durch eine hohe Zuführung vom Vermögenshaushalt ausgeglichen werden. Dies weist auf ein grundlegendes strukturelles Problem im Verwaltungshaushalt hin. Wir haben daher in einer Auflage auf S. 2 unseres o.g. Schreibens die Stadt gebeten, die Konsolidierung fortzusetzen, diese dann auch tatsächlich umzusetzen und insbesondere die Zuführung vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt merklich zu reduzieren.

In unserem Schreiben haben wir zum Ausdruck gebracht, dass wir konkrete Maßnahmen zur Haushaltsverbesserung für erforderlich halten und sind der Meinung, dass hierbei ein Haushaltskonsolidierungskonzept zielführend sein kann. Wesentlicher Bestandteil eines Haushaltskonsolidierungskonzepts ist u.a. die Entwicklung der Personalkosten. Neben einem Eingehen auf die Investitionen, freiwilligen Leistungen, kostenrechnenden Einrichtungen, Beteiligungen, den Schuldendienst u.ä. sollte daher auch ein umfassendes Konzept zur Personalkostenkonsolidierung erstellt werden. Wir legen der Stadt nahe, möglichst zeitnah ein solches Konzept zu erstellen und dann der Regierung vorzulegen.

Dienstgebäude

Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Telefon 0921 604-0

Telefax 0921 604-1258

E-Mail [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)[www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

Besuchszeiten

Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr

13:00 – 15:30 Uhr

Fr 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

StOK Bayern in Landshut

IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15

BIC: MARKDEF1750

Deutsche Bundesbank Regensburg




- 2 -

Wie in unserem Schreiben ausgeführt, werden die Auswirkungen der Corona-Krise die Einnahmesituation der Stadt insbesondere durch das Wegbrechen von Gewerbesteuereinnahmen verschlechtern. Wir bitten daher die Stadt, im Rahmen des bis zum Herbst 2020 vorzulegenden Haushaltskonsolidierungskonzepts auch darauf einzugehen, welche Maßnahmen für den konkreten Haushaltsvollzug 2020 eingeleitet wurden, um den höchstwahrscheinlich entstehenden Fehlbetrag so gering wie möglich zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Helbig  
Leitender Regierungsdirektor





<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2020/3179-20</b>
Federführend: 20 Kämmereiamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	30.06.2020
		Referent:	Bertram Felix
<b>Bericht zur aktuellen Haushaltslage - Stand: 30.06.2020</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
21.07.2020	Finanzsenat	Empfehlung	
22.07.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

## I. Sitzungsvortrag:

### 1. Einnahmen (siehe Anlage 1)

#### 1.1 Gewerbesteuer

Für das laufende Haushaltsjahr werden Einnahmen von etwa 17,74 Mio. € und damit **27,35 Mio. € unter dem Haushaltsansatz** erwartet. Das sind im Vergleich zum Vorjahresergebnis 32,1 Mio. € weniger.

Dies liegt maßgebend an den Folgen der Corona-Krise. Viele Gewerbesteuerschuldner haben ihre Vorauszahlungen angepasst. Etliche Vorauszahlungen, die bereits vereinnahmt wurden, müssen zurückgezahlt werden.

Mit einem kommunalen Sozialpakt sollen die Gewerbesteuerausfälle kompensiert werden. Der Bund zahlt seine Hilfen in Höhe von 6 Mrd. € nur unter der Erwartungshaltung aus, dass sich auch die Länder mit 6 Mrd. € beteiligen, sodass bundesweit 12 Mrd. € zur Verteilung bereitstehen können. Von den Bundesmitteln entfallen rund 1,2 Mrd. € auf Bayern, die vom Freistaat auf rund 2,4 Mrd. € erhöht werden. Nach welchem Verfahren die Unterstützung an die Kommunen ausgezahlt wird, ist noch nicht bekannt. Bayernweit wurden im Jahr 2019 Gewerbesteuern in Höhe von 10,15 Mrd. € vereinnahmt. Der pauschalierte Ausgleich von Bund und Land deckt damit nur 23,6 % des gesamt-bayerischen Gewerbesteueraufkommens 2019 ab. Die Steuerschätzung vom Mai geht bereits von einem Rückgang von 24,8% aus. In Bamberg ist nach aktuellem Stand sogar mit Ausfällen von rund 60 % zu rechnen.

Nach wie vor wird aufgrund einst hoher Vorauszahlungen einiger Unternehmen mit nicht unerheblichen Minderungen bei der Gewerbesteuer gerechnet, für die zudem Zinsen in Höhe von 6 % p.a. fällig werden.

Aufgrund des Urteils des Bundesfinanzhofs über die Nichtabziehbarkeit negativer Aktiengewinne ist noch mit Gewerbesteuerminderungen für 2000 bis 2009 zuzüglich Zinszahlungen in unbekannter Höhe zu rechnen.

## 1.2 Einkommensteuer

Zum 30.06.2020 beträgt das Anordnungssoll 11.641.845 €. Die Verwaltung rechnet hier aufgrund des Konjunkturunbruchs und der Effekte der Kurzarbeit mit Mindereinnahmen von 2,1 Mio. €.

## 1.3 Umsatzsteuer

Beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer beläuft sich das Anordnungssoll zum 30.06.2020 auf 3.036.324 €. Auf Jahressicht ist mit Mindereinnahmen von 2,3 Mio. € zu rechnen, was ebenfalls auf den Konjunkturunbruch und den Lockdown sowie die befristete Mehrwertsteuersenkung zurückzuführen ist.

## 1.4 Sonstige Einnahmepositionen

- Das Anordnungssoll beim **Anteil am Familienleistungsausgleich** beträgt aktuell 624.120 €. Die Verwaltung geht nach derzeitigen Hochrechnungen davon aus, dass der Haushaltsansatz wohl erreicht werden kann.
- Bei den **Schlüsselzuweisungen** betragen die Mehreinnahmen 1,691 Mio. €.
- Bei der **Grunderwerbsteuer** kann mit Mehreinnahmen von ca. 0,315 Mio. € gerechnet werden.
- Für den **Belastungsausgleich Hartz-IV** durch den Freistaat liegt der Bescheid noch nicht vor. Eine Prognose kann derzeit nicht getroffen werden. Der Belastungsausgleich ist bis einschließlich 2020 befristet. Ob es ab dem Jahr 2021 zu einer Folgeregelung kommt, ist äußerst fraglich. Es drohen dadurch künftig Einnahmeverluste von ca. 0,9 Mio. €.
- Im Übrigen wird auf die Anlage 1 verwiesen.

## 2. Ausgaben (siehe Anlage 1)

### 2.1 Gewerbesteuerumlage

Der aktuelle Stand zum 30.06.2020 beträgt 1.209.366 €. Aufgrund der zu erwartenden Entwicklung bei der Gewerbesteuer ist bei der Gewerbesteuerumlage mit Minderausgaben von rd. 4,1 Mio. € zu rechnen.

### 2.2 Personalkosten

Das Personalamt geht in seiner Hochrechnung davon aus, dass mit einem Mehraufwand im Bereich der Personalkosten in Höhe von ca. 0,417 Mio. € zu rechnen sein wird. Die Mehrkosten entfallen hauptsächlich auf den Bereich der Beschäftigten.

Auch wenn diese Lücke im Verhältnis zum Ansatz gering erscheint, konnte der Verwaltungshaushalt bereits bei der Haushaltsplanaufstellung nur durch eine Entnahme aus der Rücklage in Höhe von insgesamt 9,1 Mio. € ausgeglichen werden. Alleine 4,4 Mio. € davon sind auf die steigenden Personalausgaben zurückzuführen. Die Regierung von Oberfranken hat daher die Stadt Bamberg aufgefordert, ein eigenständiges Personalkonsolidierungskonzept bis Herbst vorzulegen.



### 2.3 „Budget“ Sozialhilfe

Nach derzeitigen Prognosen werden die Haushaltsansätze nicht ausreichen. Drohende Kündigungen in der Arbeitswelt und der vereinfachte Zugang in die Grundsicherung für Arbeitssuchende für Solo-Selbständige, Künstler usw. führen zu einem enormen Anstieg der Fallzahlen im Bereich der KdU. Zwar wurde im Konjunkturpaket eine Erhöhung der Erstattung an die Kommunen um 25% in Aussicht gestellt, allerdings ist dafür eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich. Daher ist noch ungewiss, wann diese Änderung eintreten wird.

### 2.4 „Budget“ Jugendhilfe

Das Jugendamt ging in seiner Haushaltsanmeldung davon aus, dass mit Mehrausgaben von etwa 1,8 Mio. € zu rechnen sein wird.

### 2.5 Budgetierte Einrichtungen

Die Schließung der budgetierten Einrichtungen Theater, Musikschule, VHS, Museen und TKS im März 2020 und die spätere sukzessive Wiederaufnahme des Betriebs wird die Einrichtungen insbesondere auf der Einnahmenseite schwer treffen. Bei einer Worst-Case-Betrachtung muss mit höheren Zuschussbedarfen **von bis zu 3,1 Mio. €** gerechnet werden.

### 2.6 Unmittelbare Corona-Ausgaben

Für die Beschaffungsprozesse der FüGK und der Sicherstellung des Dienst- und Schulbetriebes inkl. Reinigung sowie für den Bamberger Rettungsschirm wurden bisher insgesamt 2,2 Mio. € benötigt.

## 3. Stand der Haushaltskonsolidierung

Für das Haushaltsjahr 2020 wurde die Fortschreibung der Haushaltskonsolidierung in der Sitzung des Stadtrates am 25.09.2019 beschlossen. Dazu kann aktuell folgendes mitgeteilt werden:

- Hinsichtlich der Entwicklung der Personalkosten wird auf die Ziffer 2.2 verwiesen.
- Die Begrenzung der beeinflussbaren Sachkosten wird unter dem TOP „Haushaltsvollzug 2020“ (VO/2020/3241-20) beraten.
- Freiwillige Leistungen: Gemäß den Auflagen der Regierung zur Genehmigung des Haushalts 2020 ist die Haushaltskonsolidierung mit Nachdruck fortzusetzen und auch tatsächlich umzusetzen. Neue freiwillige Leistungen dürfen nicht veranschlagt werden, vielmehr muss unbedingt eine Verringerung angestrebt werden. Auch hierzu wird auf den TOP „Haushaltsvollzug 2020“ (VO/2020/3241-20) verwiesen.
- Die Ausschöpfung von Einnahmemöglichkeiten wird vorangetrieben.

## 4. Kassenbestand und weitere Kennzahlen

Kassenbestand lt. Tagesabschluss vom 30.06.2020:	6.307.745,57 €
Stand der nicht zweckgebundenen Rücklage am Jahresbeginn:	42.097,65 €
+ Zuführung an die nicht zweckgeb. Rücklage lt. Haushaltsplan:	571,00 €
./. Entnahme aus der nicht zweckgeb. Rücklage lt. Haushaltsplan:	1.180,00 €
./. weitere notwendige Entnahmen aus der nicht zweckgeb. Rücklage:	2.803,00 €
<hr/> verbleibende nicht zweckgebundene Rücklage 2020:	<hr/> 38.685,65 €

Kreditaufnahmen:	0,00 €
Umschuldungen:	0,00 €

## 5. Fazit

Die Haushaltslage der Stadt Bamberg hat sich durch die Corona-Pandemie deutlich verschlechtert. **Die Haushaltssituation kann für den weiteren Haushaltsvollzug 2020 mehr als dramatisch bezeichnet werden.**

Die weltweite Konjunkturlage hat direkten Einfluss auf die Gewerbesteuer, die Einkommensteuer und die Umsatzsteuer, die durch die kommunalen Hilfen von Bund und Land nicht vollumfänglich aufgefangen werden können. Die Einhaltung eines strikten Konsolidierungskurses scheint unumgänglich, um den Haushaltsvollzug noch gewährleisten zu können. Die Vorschläge zum Haushaltsvollzug werden unter der Sitzungsvorlage „Haushaltsvollzug 2020“ (VO/2020/3241-20) beraten.

Es ist weiter offen, ob und inwieweit es ab dem Jahr 2021 eine Folgeverordnung für den Belastungsausgleich (Ersatz von Hartz IV-Leistungen) geben wird, der aktuell nur bis 2020 befristet ist. Ohne eine Folgeverordnung fehlen dem städtischen Haushalt künftig Einnahmen von etwa 0,9 Mio. € pro Jahr.

Zudem ist ein besonderes Augenmerk auf die Entwicklung der Personalkosten zu legen. Für die Beamten mussten Besoldungssteigerungen von 3,2 % zum 01.01.2020 umgesetzt werden und weitere 1,4 % kommen zum 01.01.2021 auf die Stadt Bamberg zu. Für die Beschäftigten läuft der Tarifvertrag im August 2020 aus. Die Tarifverhandlungen bleiben abzuwarten. Der Regierung von Oberfranken ist bis zum Herbst ein eigenständiges Personalkonsolidierungskonzept vorzulegen.

## 6. Fraktionsantrag

Mit Schreiben vom 25.06.2020 beantragte die SPD-Fraktion einen Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Rettungsschirme von Bund und Land für die Stadt Bamberg.

Wie oben bereits erwähnt, wird der Ausgleich zur Kompensierung der Gewerbesteuerausfälle nur einen Teil der weggefallenen Einnahmen ersetzen können. Auch ist über den Verteilungsmechanismus noch nicht entschieden worden.

Durch die beschlossene Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft um 25 Prozentpunkte auf dann 75 % wird die Stadt Bamberg mit Mehreinnahmen von etwa 2,5 Mio. € rechnen können. Jedoch sind noch keine weiteren Informationen zur Umsetzung bekannt gegeben worden, für die eine Grundgesetzänderung notwendig ist. Somit ist noch nicht abschätzbar, wann diese Gelder kassenwirksam vereinnahmt werden können.

Auch die Erlösausfälle im ÖPNV sollen teilweise kompensiert werden. Von den vom Bund zugesagten 2,5 Mrd. € entfallen auf den bayerischen ÖPNV ca. 380-450 Mio. €. Dies würde die Erlösausfälle nur knapp zur Hälfte abdecken. Der Bayerische Finanzminister hat angekündigt, die Bundesmittel auf 760 Mio. € aufzustocken. Allerdings steht noch nicht fest, ob diese Landesmittel lediglich aus Umschichtungen finanziert werden. Was von diesen Mitteln auf den Bamberger ÖPNV entfällt, ist noch nicht bekannt.

Das Konjunkturpaket des Bundes enthält keine Regelungen für den Bäderbetrieb.

Sobald der Verwaltung nähere Informationen vorliegen, wird der Stadtrat entsprechend informiert.

**II. Beschlussantrag:**

Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Vom Bericht der Verwaltung zur aktuellen Haushaltslage wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der SPD-Fraktion vom 25.06.2020 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht keine Kosten.

**Anlagen:**

Anlage 1	Aktuelle Haushaltssituation auf der Einnahmen- und Ausgabenseite
Anlage 2	Antrag der SPD-Fraktion vom 25.06.2020

**Verteiler:**

<b>Amt 20</b>	zum Vorgang „Beschlüsse“;
<b>Amt 20</b>	zur Haushaltsakte 2020;
<b>Amt 20/200</b>	zum Vorgang.

**Aktuelle Haushaltssituation auf der Einnahmen- und Ausgabenseite**

Stand: 30.06.2020

**1. Einnahmen:**

Beträge in EUR

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz im Haushaltsplan	aktueller Stand	Hochrechnung	zu erwartende Änderung + / -
90000.00000	Grundsteuer A	40.000	16.917,71	40.000,00	0,00
90000.00100	Grundsteuer B	11.160.000	5.137.122,00	11.230.000,00	70.000,00
90000.00300	Gewerbsteuer	45.090.000	21.568.869,48	17.740.000,00	-27.350.000,00
90000.01000	Gemeindeant. a. d. Einkommensteuer	42.070.000	11.641.845,00	39.980.000,00	-2.090.000,00
90000.01200	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	10.050.000	3.036.324,00	7.790.000,00	-2.260.000,00
90000.06100	Anteil am Familienleistungsausgleich	2.800.000	624.120,00	2.800.000,00	0,00
90100.04100	Schlüsselzuweisung	26.483.000	14.172.212,00	28.173.556,00	1.690.556,00
90100.061x0	Zuweisung f. d. übertr. Wirkungskreis	2.663.800	2.153.400,00	2.871.200,00	207.400,00
90100.06120	Grunderwerbsteuer - Anteil	2.800.000	2.214.606,42	3.115.000,00	315.000,00
63000.17100	Anteil an der Kfz-Steuer	850.000	480.850,00	961.700,00	111.700,00
29000.17100	Zuweisung z. d. Kosten d. Schülerbef.	430.000	255.848,00	511.694,00	81.694,00
2xxxx.16270	Gastschülerbeiträge	1.142.000	784.889,21	999.739,00	-142.261,00
48200.09200	Belastungsausgleich Hartz IV	900.000	0,00	900.000,00	0,00
<b>SUMME (Mindereinnahmen)</b>		<b>146.478.800</b>	<b>62.087.003,82</b>	<b>117.112.889,00</b>	<b>-29.365.911,00</b>

**2. Ausgaben:**

Beträge in EUR

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz im Haushaltsplan	aktueller Stand	Hochrechnung	zu erwartende Änderung + / -
90000.81000	Gewerbsteuerumlage	6.763.500	1.209.366,00	2.661.000,00	-4.102.500,00
90200.83200	Bezirksumlage	21.480.000	10.585.147,00	21.170.299,00	-309.701,00
51200.71100	Krankenhausumlage	2.630.000	921.102,50	1.842.205,00	-787.795,00
Hauptgruppe 4	Personalkosten (brutto)	83.990.000	42.344.290,61	84.407.000,00	417.000,00
BR 500	"Budget" Sozialhilfe	6.330.100	2.214.752,56	7.080.100,00	750.000,00
BR 510	"Budget" Jugendhilfe	15.532.153	7.000.248,45	17.374.153,00	1.842.000,00
	Zuschussbedarfe budgetierte Einrichtungen	7.058.857	4.229.376,52	10.185.857,00	3.127.000,00
	Unmittelbare Corona-Ausgaben	0	2.193.690,00	2.193.690,00	2.193.690,00
<b>SUMME (Mehrausgaben)</b>		<b>136.725.753</b>	<b>64.274.907,12</b>	<b>134.534.757,00</b>	<b>3.129.694,00</b>

**Legende**

ohne

Änderungen in den Zahlen bis zum Ende des Haushaltsjahres wahrscheinlich  
Bescheide/Verträge/Jahresabschlüsse liegen vor**Somit ergibt sich eine prognostizierte Verschlechterung von****- 32.495.605,00 €****Dies entspricht -12,6 % des Verwaltungshaushalts und -9,0 % des Gesamthaushalts.**



Bamberg, den 25.6.2020

An Herrn  
Oberbürgermeister Andreas Starke  
Rathaus Maxplatz Bamberg

### **Antrag der SPD-Fraktion**

Wir folgenden Antrag:

Die Verwaltung berichtet in der nächsten Finanzsenatssitzung über die Auswirkungen der sogenannten Rettungsschirme von Bund und Land für die Stadt Bamberg, die einen Ausgleich der Corona bedingten Einnahmeausfälle der Kommunen darstellen sollen.

Nachdem sich abzeichnet, dass es auf Grund der Corona-Krise zu dramatischen Einnahmeausfällen der Kommunen und auch der Stadt Bamberg kommt, wurden von Bund und Land Hilfen für die Kommunen beschlossen. Um seriös Projekte weiterverfolgen zu können, sind genaue Angaben über staatliche Hilfen erforderlich und zwar in welcher Größenordnung die Gelder fließen und wann mit den Hilfen zu rechnen ist. Dabei ist auch auf die Situation der Bäder und des ÖPNV einzugehen.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz Kuntke



Felix Holland



<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2020/3241-20</b>
Federführend: 20 Kämmereiamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	13.07.2020
		Referent:	Bertram Felix
<b>Haushaltsvollzug 2020</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
21.07.2020	Finanzsenat	Empfehlung	
22.07.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

## I. Sitzungsvortrag:

Wie dem Sitzungsvortrag zur aktuellen Haushaltslage (VO/2020/3179-20) entnommen werden kann, stellt sich die finanzielle Situation der Stadt Bamberg in diesem Jahr - und damit auch für die absehbare Zukunft - noch wesentlich dramatischer dar als zur Finanzkrise 2008/2009.

Die Gewerbesteuer als bislang stärkste Einnahmequelle der Stadt Bamberg verzeichnet einen drastischen Einbruch von rund 60 % im Vergleich zum Vorjahresrechnungsergebnis. Für das aktuelle Haushaltsjahr werden Mindereinnahmen von ca. 27 Mio. € erwartet.

Über den Gesamthaushalt gesehen muss derzeit mit einem Fehlbetrag von ca. 32 Mio. € gerechnet werden.

Gemäß Art. 68 GO hat die Gemeinde eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat sich dazu am 07.04.2020 wie folgt geäußert:

*„Soweit die Gemeinden gegenwärtig mit haushaltswirtschaftlichen Sperren (§ 28 KommHV-Kameralistik, § 28 KommHV-Doppik) reagieren, sollten diese mit Augenmaß erfolgen. Hierbei sollte – neben der Sicherung der Haushaltswirtschaft – auch im Auge behalten werden, in welchen Fällen nach Abflauen der Corona-Pandemie etwa die Einleitung und Fortsetzung geplanter Beschaffungsvorhaben einen Beitrag zur Aktivierung der regionalen Wirtschaft leisten kann.*

*Auch soweit die gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 68 Abs. 2 GO vorliegen, bestehen seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration keine Bedenken, wenn Gemeinden mit dem Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung noch zuwarten. Eine Abschätzung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die kommunalen Haushalte erscheint - Stand heute - schlechterdings nicht vor Mitte dieses Jahres realistisch.*

*Eine über- und außerplanmäßige Ausweitung freiwilliger Leistungen halten wir jedoch in der gegenwärtigen Situation unter keinen Umständen für vertretbar.“*

Unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Ministeriums, schlägt die Verwaltung vor, keinen Nachtragshaushalt aufzustellen, sondern eine differenzierte Vorgehensweise zu wählen. Im Übrigen gehen alle vergleichbaren fränkischen Städte den gleichen Weg.

Es werden daher folgende Maßnahmen zur Haushaltssicherung vorgeschlagen:

- Der weitere Haushaltsvollzug soll sich am Art. 69 GO orientieren. Neue Maßnahmen dürfen daher nicht begonnen werden. (siehe Nr. 2 des Beschlussantrags)
- Die in den Anlagen 1 und 2 genannten Haushaltsstellen sollen gesperrt werden, um den Fehlbetrag am Jahresende möglichst gering zu halten. (siehe Nr. 3 des Beschlussantrags)

Bei den freiwilligen Leistungen sollen einzelne Haushaltsstellen mit einer Sperre versehen werden. Ebenso soll die Aufhebung der Sperren für das 4. Quartal beim laufenden sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand ausgesetzt werden. Auch im Vermögenshaushalt sollen nicht alle eingeplanten Ausgaben verausgabt werden. Noch nicht begonnene Maßnahmen sollen nicht begonnen werden. Trotz der zu verhängenden Sperren werden aber aufgrund günstiger Förderbedingungen Investitionen in einer Größenordnung von ca. 45 Mio. € umgesetzt und auf diese Weise die Wirtschaft gestärkt (siehe Anlage 3). Dieser Betrag ist um ein Vielfaches höher als die Investitionsvolumina vergangener Vermögenshaushalte.

- Alle in den Anlagen 1 und 2 nicht genannten Haushaltsstellen können nach der üblichen Systematik freigegeben werden. (siehe Nr. 4 des Beschlussantrags)

Es gilt also, dass die freiwilligen Leistungen grundsätzlich zum 01.10. freigegeben werden. Insbesondere im Vermögenshaushalt ist darauf abzustellen, dass es sich nicht um neue Maßnahmen handelt.

- Es ist das von der Rechtsaufsichtsbehörde geforderte Personalkostenkonsolidierungskonzept zu erstellen und dem Stadtrat im Herbst vorzulegen. (siehe Nr. 5 des Beschlussantrags)

Für das stadtgesellschaftliche Wohl, zur Stärkung des Ehrenamts und für den Zusammenhalt in dieser schwierigen Zeit hat der Ältestenrat darauf bestanden, dass die nachfolgend genannten Beträge von den zu verhängenden Sperren ausgenommen werden:

#### Verwaltungshaushalt

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Freigabe- betrag
02080.70100	Zuschuss Inklusionsbüro	35.000 €
30000.70000	Zuschüsse - Globalbetrag (Kulturförderung)	150.000 €
40700.70200	Zuschüsse - Globalbetrag für rein freiwillige Leistungen (Jugendamt)	146.913 €
47010.70000	Zuschüsse - Globalbetrag (Sozialamt - bedingt freiwillig)	75.000 €
47010.70700	Rein freiwillige Leistungen (Sozialamt)	50.000 €
55100.70000	Zuschüsse - Globalbetrag (Sportförderung)	236.170 €

#### Vermögenshaushalt

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Freigabe- betrag
13000.93510	Fahrzeuge für den Brandschutz	1.049.158 €
34000.95000	Festplatz Gaustadt	210.000 €
47400.98700	Kindertagesstätten Globalbetrag	800.000 €
55100.98760	Investitionszuschüsse an Sportvereine	30.000 €
55100.98780	Investitionszuschuss an Sportvereine für Sanierung von Spielfeldern	130.000 €
55100.98790	Investitionszuschüsse an Sportvereine	51.200 €
58000.93560	Spielgeräte und Ausstattungsgegenstände für Kinderspielplätze	125.000 €
58000.96150	Sanierung von Rasenspielfeldern (Sanierung ehem. 08er-Platz)	150.000 €

## II. Beschlussantrag:

Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Vom Sitzungsvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Der Haushaltsvollzug 2020 erfolgt in Analogie zum Art. 69 GO. Neue Maßnahmen dürfen daher nicht begonnen werden.
3. Der Stadtrat erlässt einen Sperrbeschluss hinsichtlich der in den Anlagen 1 und 2 genannten Haushaltsstellen.
4. Alle in den Anlagen 1 und 2 nicht genannten Haushaltsstellen unterliegen hinsichtlich der Mittelfreigabe der üblichen Haushaltssystematik.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, das von der Rechtsaufsichtsbehörde geforderte Personalkostenkonsolidierungskonzept zu erstellen und dem Stadtrat im Herbst vorzulegen.

## III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht keine Kosten.

### Anlage:

- Anlage 1 - Sperren im Verwaltungshaushalt
- Anlage 2 - Sperren im Vermögenshaushalt
- Anlage 3 - Übersicht über die begonnenen Maßnahmen

### Verteiler:

- |  |   |
|--|---|
| <b>Referate 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7</b> | zur Kenntnis und Beachtung sowie zur Information der nachgeordneten Dienststellen |
| <b>Amt 11</b>                          | zur weiteren Veranlassung bzgl. II. 5.;   |
| <b>Amt 20</b>                          | Beschlüsse;   |
| <b>Amt 20</b>                          | Haushaltsakte 2020;   |
| <b>Amt 20</b>                          | Haushaltsakte 2021;   |
| <b>Amt 20/200 (2-fach)</b>             | zur weiteren Veranlassung;  |
| <b>Amt 20/200</b>                      | zum Vorgang „Haushaltskonsolidierung“;  |
| <b>Amt 20/200</b>                      | zum Vorgang „Genehmigung und Veröffentlichung HH-Satzung“;                        |
| <b>Amt 20/200</b>                      | zum Vorgang „Haushaltsvollzug“.   |



## Verwaltungshaushalt

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Sperrbetrag
00100.63020	Sachaufwand FB Freiwilligenengagement, Integr.	2.760 €
00200.61010	Städtepartnerschaften	28.130 €
00200.61020	Unterbringungskosten für Praktikantenaustausch	1.000 €
00200.61080	Partnerschaftsjubiläum 50 Jahre Rodez	18.130 €
00200.61420	Dankeschönempfang für Ehrenamtliche	10.000 €
00200.63000	Veranstaltungen und Ehrungen	30.000 €
00200.63010	Gast- und Jubiläumsgeschenke	7.190 €
00200.70000	Zuschüsse für Veranstaltungen Dritter	35.500 €
00200.70010	Zuschüsse an Bamberger Vereine für Veranstaltungen in der Konzerthalle	8.500 €
02080.59500	Sozialplan	14.750 €
02080.63000	Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	2.970 €
02090.65110	Allgemeiner Sachaufwand	1.625 €
02090.70010	Zuschüsse	500 €
02110.63000	Öffentlichkeitsarbeit/ eigene Veranstaltungen	4.400 €
02110.63010	Projektkosten flächenübergreifendes Integrationsprojekt	12.000 €
02110.63200	Allgemeiner Sachaufwand	5.000 €
02110.70010	Zuschüsse	300 €
03000.70000	Zuschüsse - Globalbetrag für rein freiwillige Leistungen	4.000 €
08100.63090	Aufwendungen für Betriebssport u. a.	375 €
08300.65310	Mitarbeiterzeitung	6.300 €
11400.71820	Förderung von Studierenden mit Hauptwohnsitz in Bamberg	40.000 €
11400.71830	Förderung von Bundespolizei- anwärtern mit Hauptwohnsitz in Bamberg	5.000 €
11450.63030	Projekt Klimaschutz	3.000 €
11450.63040	Öffentlichkeitsarbeit	6.600 €
11450.63080	Messung elektromagnetischer Felder im Stadtgebiet	3.000 €
11450.63130	Projekt Fairtrade	1.000 €
11450.70200	Unterstützung umweltfreundl. Maßnahmen	2.000 €
11450.70250	Familienfreundliche Stadt	2.000 €
20000.60270	Sachaufwand für Ganztagsklassen	5.500 €
21500.70030	Zuschuss zur Ferienbetreuung	20.500 €
21500.70040	Zuschuss für pädagogische Schulgärten	5.000 €
30000.61020	Beteiligung an Ausstellungen des Kunstvereins	13.840 €
30000.62000	Aufwendungen für kulturelle Angelegenheiten	430 €
30000.63060	Sachaufwand für Kunstgegenstände	3.000 €
30000.70000	Zuschüsse - Globalbetrag (Kulturförderung)	75.000 €
30000.70010	Zuschüsse an Bamberger Vereine für Veranstaltungen in der Konzerthalle	38.500 €
30000.70050	Raumkostenzuschüsse	15.000 €
32180.63100	Rahmenkonzeption ETA-Hoffmann Haus	25.000 €
32190.71800	Zuschuss an den Freundeskreis Museen um den Bamberger Dom e. V.	15.000 €
34000.62000	Aufwendungen für kulturelle Veranstaltungen in der Stadt	4.180 €
34000.71800	Betriebskostenzuschuss Sandkerwa	50.000 €
36510.63000	Umsetzung der Welterbekonvention	6.000 €
36510.63100	Urbaner Gartenbau	5.000 €
37000.70100	Jubiläum 1.000 Jahre St. Stephan	50.000 €
37000.70310	Zuschuss an Religionsgemeinschaften für Arbeiten des Gartenamtes	6.000 €

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Sperrbetrag
37000.70320	Vertragliche Arbeiten des Gartenamtes für Religionsgemeinschaften	3.800 €
40000.63130	Quartierskonzept "Fördernetzwerk Stadtteilbüros Bamberg"	100.000 €
40700.40300	Aufwandsentschädigung Jugendparlament	10.000 €
40700.63000	Sachkosten Familienbeirat	2.950 €
40700.63010	Sachaufwand Familienbeauftragte(r)	660 €
40700.63020	Internetplattform Familie	1.200 €
45110.70010	Zuschuss an Kindertheater Chapeau Claque	10.000 €
45150.70020	Zuschuss Jugendprojekt Zahltag	5.000 €
45210.70310	Zuschuss an Zirkus Giovanni	15.000 €
47010.70310	Zuschuss an Diakonisches Werk für KulturTafel	3.000 €
47010.70350	Freiwilligenengagement CariThek	10.000 €
47400.70390	Zuschüsse für Arbeiten des Gartenamtes	5.000 €
47420.70390	Zuschüsse für Arbeiten des Gartenamtes	17.000 €
47440.70390	Zuschüsse für Arbeiten des Gartenamtes	3.000 €
49870.70010	Zuschüsse Altenhilfe	13.000 €
55100.63030	Sonstige Aufwendungen im Rahmen der Sportförderung	520 €
55100.70550	Betriebskostenzuschuss für Anwesenheitsgeld	83.000 €
55100.70560	Betriebskostenzuschuss für den Unterhalt von Sportplätzen	51.500 €
58000.57810	Baumpatenschaften	8.000 €
58000.57820	Aktion "Ein Baum für jedes geborene Kind"	12.000 €
63000.63690	Dienstleistungsentgelt EBB	200.000 €
73000.63100	Marktkonzept	50.000 €
79150.71830	Betriebszuschuss Digitales Gründerzentrum	30.000 €
79150.63000	Öffentlichkeitsarbeit	8.400 €
79150.63060	Sachkosten Metropolregion Forum Tourismus	2.400 €
79150.63070	Logistikkoooperation in der Metropolregion Nürnberg	2.000 €
79150.63100	Aufwendungen Metropolregion	15.000 €
79200.63200	Sachaufwand Zukunftsrat	2.500 €
HGr. 5 und 6	lfd. sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand Verzicht auf die Aufhebung der Sperren für das 4. Quartal	790.000 €
		<b>2.048.910 €</b>

## Vermögenshaushalt

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Sperrbetrag
02000.93500	Büroeinrichtung einschl. Büromaschinen	260.000 €
02000.93510	Fahrzeuge einschl. Arbeitsgeräte und -maschinen	476.390 €
03000.93590	Vermögenserfassung	100.000 €
11450.93540	Messgeräte für den Umweltschutz	5.000 €
13000.93540	Ausrüstung	76.821 €
13000.93560	Funkausrüstung	5.000 €
16000.98300	Investitionsumlage an den ZRF	135.200 €
20000.93530	Schulwegsicherheit	10.000 €
20000.96000	Bildungsentwicklungsplan	2.864 €
30000.96020	Potentialanalyse Kesselhaus	50.000 €
32100.94000	Bauwendungen (Villa Dessauer)	100.000 €
32130.93550	Archiveinrichtung	38.000 €
61000.96050	Ausbau der Bahnlinie (ICE-Ausbau)	100.000 €
61000.96060	Fortschreibung Flächennutzungsplan	100.000 €
61000.96120	Konzeptstudie Maxplatz	10.000 €
61520.94030	Durchbruch Zollnerstraße - Durchbruch Lagarde-Campus	100.000 €
61520.94040	Substanzerhaltende Maßnahmen	86.000 €
61520.94070	Offizierssiedlung - Lärmschutzwand	1.380.000 €
61520.94080	Offizierssiedlung - Abbruch	450.000 €
61520.95030	Lagarde - Gesamterschließung - Baunebenkosten	255.000 €
61520.95040	Lagarde - Gesamterschließung - Ausführung	168.000 €
61520.95060	Lagarde - Abbruch- und Recyclingmanagement - Ausführung	3.600.000 €
61520.95070	Offizierssiedlung - Erschließung Buchenstraße	200.000 €
61520.95080	Golfplatz - Erschließung	8.100 €
61520.95090	Lagarde - Tiefgarage - BNK	63.000 €
61520.95100	Lagarde - Kulturquartier – Campus - Freianlagen - BNK	328.000 €
61520.95110	Offizierssiedlung - Autarkstellung	220.000 €
61520.95120	Lagarde - NPS - Vorplatz Reithalle	2.000.000 €
61520.98710	Offizierscasino - Städtebauförderung	664.200 €
61520.98720	Parkieranlagen - Städtebauförderung	596.000 €
61520.98730	Energiezentrale - Städtebauförderung	1.700.000 €
63000.94020	Sanierungsgebiet "Sand"	140.000 €
63000.95060	Erschließung HWK Forchheimer Straße	118.000 €
63000.95190	Erstherstellung Karl-Leicht-Str.	65.000 €
63000.95330	Erneuerung Friedrichstraße / Schönleinsplatz	100.000 €
63000.95810	Erschließung "Am Tännig"	169.000 €
63000.96000	Fahrradwegenetz	200.000 €
63000.96010	Stärkung des ÖPNV	40.000 €
63000.96100	Brückensanierungen allgemein	789.643 €
63000.96180	Neubau Franz-Fischer-Brücke	4.800.000 €
63000.96660	Reorganisation Ampelsteuerung	133.700 €
63000.96700	Barrierefreie Bushaltestellen	604.117 €
70000.94000	Sanierung öffentl. Toiletten	350.000 €
88340.96000	Erschließungsaufwendungen Megalith	195.000 €
		<b>20.992.035 €</b>

**Begonnene Maßnahmen im Vermögenshaushalt,  
die fortgesetzt werden können:**

Sanierung Rathaus Geyerswörth mit Barockflügel
Fahrzeuge für den Brandschutz
Neubau Löschgruppe 5 Gaustadt
IT-Ausstattung an den Schulen
Erweiterung Schulraumangebot
Sanierung von Toiletten und Duschanlagen in den Schulen
Brandschutzmaßnahmen an Schulen
Sonderprogramme Mittagsbetreuung, Inklusion, Akustik
Sanierung Luitpoldschule
Generalsanierung Trimbergschule
Energetische Sanierung der Turnhalle der Graf-Stauffenberg-Schulen
Festplatz Gaustadt
Generalsanierung St. Michael
Erweiterung Israelitischer Friedhof
Kindertagesstätten Globalbetrag
Generalsanierung Volksparkstadion
Grundinstandsetzung Bamberger Hain
Konzeptplanungen für den Bahnausbau
Außenanlagen Wohnanlage Gereuth
Offizierssiedlung
Erschließung Lagarde West
Abbruch- und Recyclingmanagement Lagarde
Erschließung Buchenstraße
Vorplatz Reithalle
Digitales Gründerzentrum
Offizierscasino
Parkieranlagen - Lagarde
Energiezentrale - Lagarde
Umbau Einmündung Münchner Ring/Berliner Ring
Wasserleitungsbau Sutte
Brose - 2. BA
nördliche Stützmauer Heinrichsdamm mit Vorplatz
St. Getreu-Straße
Regensburger Ring
Erneuerung der Straßenbeleuchtung
Sanierung Direktionsgebäude und Investitionspaket Schlachthof
Sanierung Ehard-Haus



<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Vorlage- Nr:</b> VO/2020/3178-20	
Federführend: 20 Kämmereiamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 27.05.2020 Referent: Bertram Felix	
<b>Verwaltungshaushalt 2020 der Stadt Bamberg Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel für Reinigung städtischer Schulen und Dienstgebäude</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.07.2020	Finanzsenat	Entscheidung

## I. Sitzungsvortrag:

Aufgrund der Corona-Pandemie hat sich der Reinigungsaufwand in den städtischen Dienst- und Schulgebäuden deutlich erhöht. Häufig benutzte Bereiche wie z. B. Toiletten, Türklinken, Handläufe etc. sind öfter zu reinigen und zu desinfizieren. Bis zum Jahresende werden ohne Berechnung der Ferien voraussichtlich Mehrausgaben von rund 230.000 € anfallen.

Zur Deckung stehen Mehreinnahmen bei der Schlüsselzuweisung zur Verfügung.

## II. Beschlussvorschlag

1. Es werden folgende Mittel überplanmäßig bereitgestellt:

HSt.	namentliche Bezeichnung	Mehrung	neuer Ansatz
50000.63120	Sachaufwand Corona Referat 2	230.000 €	295.648 €

2. Deckung erfolgt zu Lasten von Mehreinnahmen:

HSt.	namentliche Bezeichnung	Mehrung	neuer Ansatz
90100.04100	Schlüsselzuweisungen	230.000 €	26.713.000 €

3. Die Mittel werden sofort freigegeben.

**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Der unter II. empfohlene Beschlussvorschlag verursacht

	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gegeben ist
<b>X</b>	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von <b>230.000 €</b> , für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht: s. Beschlussvorschlag.
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

**Verteiler:**

- Amt 23** zur Kenntnis und zum Verbleib;
- Amt 20** Beschlüsse;
- Amt 20** zur Haushaltsakte 2020;
- Amt 20/200** zum haushaltsrechtlichen Vollzug.



<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2020/3146-20</b>
Federführend: 20 Kämmereiamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	06.07.2020
		Referent:	Felix Bertram
<b>Bamberger Rettungsschirm Haushaltsrechtliche Umsetzung</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
21.07.2020	Finanzsenat	Empfehlung	
22.07.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

### I. Sitzungsvortrag:

Für erste Nothilfemaßnahmen während der Corona-Pandemie wurde im März der Bamberger Rettungsschirm als regionaler Hilfstopf ins Leben gerufen. Damit konnten zur Überbrückung von Liquiditätsgpässen zinslose Darlehen bis max. 20.000 € an Unternehmen, Freiberufler, Soloselbstständige und Vereine ausgezahlt werden. Mit Verfügung gemäß Art. 37 GO des Oberbürgermeisters vom 16.3.2020 und Bekanntmachung im Finanzsenat vom 28.04.2020 hat der Stadtrat hiervon bereits Kenntnis genommen. Nun muss noch die notwendige haushaltsrechtliche Abbildung im städtischen Haushalt erfolgen.

### II. Beschlussvorschlag

1. Vom Sitzungsvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:
  - 2.1 Es werden 1.500.000 € bei der Haushaltsstelle 79100.92700 außerplanmäßig bereitgestellt.
  - 2.2 Die Deckung erfolgt durch Entnahme aus der Mindestrücklage.

### III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
<b>X</b>	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von 1,5 Mio. €, für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Deckung soll erfolgen durch Entnahme aus der Mindestrücklage.

4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren:
----	--------------------------------------

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

**Verteiler:**

**Amt 20**                    Beschlüsse;  
**Amt 20**                    Haushaltsakte 2020;  
**Amt 20/200**                zum haushaltsrechtlichen Vollzug;  
**Amt 20/200**                zum Vorgang.





<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2020/3287-20</b>
Federführend: 20 Kämmereiamt		Status:	öffentlich
Beteiligt: 2 Finanzreferat		Aktenzeichen:	
		Datum:	01.07.2020
		Referent:	Felix Bertram
<b>Sanierung des Freibades des WSV Neptun e.V. Bamberg; Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"; kommunaler Anteil</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
21.07.2020	Finanzsenat	Empfehlung	
22.07.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

## I. Sitzungsvortrag:

Das Bundessonderförderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ ist in ein zweistufiges Verfahren aufgeteilt. In der Stufe 1 wurde von der Stadt Bamberg der Projektvorschlag für die Sanierung des Freibades des WSV Neptun e.V. Bamberg eingereicht. Dies geschah auf Grundlage des Beschlusses des Bau- und Werksenates vom 12.02.2020.

Nachdem das Projekt in das Förderprogramm aufgenommen und ein Förderbetrag in Höhe von 2,2 Mio. € vom Haushaltsausschuss des Bundestages in Aussicht gestellt wurde, ist nun in der Stufe 2 von der Stadt Bamberg der formale Förderantrag zu stellen.

Das Sanierungsprojekt des WSV Neptun e.V. Bamberg mit Gesamtkosten in Höhe von 2.490.020 € besteht aus den folgenden Projektteilen und damit werden die genannten Ziele verfolgt:

- **Projektteil 1:** CO<sub>2</sub>-freie Beckenheizung  
**Ziel:** Klimaschutz, Kostensenkung, Unabhängigkeit von Energielieferanten
- **Projektteil 2:** Sanierung und Optimierung/Automatisierung des Betriebes der Wasseraufbereitung  
**Ziel:** Energie- und Wassereinsparung, Reduktion von Personalkosten, Verbesserung der Überwachung
- **Projektteil 3:** Teilabbruch des Sauna- und Umkleidegebäudes mit Ersatzneubau für die Schaffung eines Multifunktionsraums mit Sauna und Schaffung eines neuen öffentlichen Zugangs  
**Ziel:** Steigerung der Attraktivität, Erweiterung des Sportangebots, Energieeinsparung, bessere Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit

- **Projektteil 4:** Umbau und Installation eines beckennahen Sanitär-, Dusch- und Umkleidebereichs und Schaffung von kompletter Barrierefreiheit  
**Ziel:** Barrierefreiheit, Schaffung beckennaher Sanitäreinrichtungen, energetische Sanierung
  
- **Projektteil 5:** Errichtung eines Lager- und Schulungsraumes für Stand-up-Paddling (SUP) mit eigenem öffentlichen Zugang, eines Fahrradabstellplatzes mit E-Bike-Ladestation und Ladesäulen für E-Autos auf dem Parkplatz  
**Ziel:** Verbesserung des Angebotes, bessere Zugänglichkeit, Attraktivitätssteigerung für Radfahrer, Förderung der E-Mobilität

Die Förderkriterien des Bundes sehen vor, dass die Kommune sich mit einem Kommunalanteil von mindestens 10 % an den Sanierungskosten beteiligen muss. Die Sanierungskosten des Freibades des WSV Neptun e.V. betragen 2.490.020 €. Der Kommunalanteil der Stadt Bamberg beträgt nach dem beschlossenen Bundesanteil von 2,2 Mio. € demnach 249.020 € (11,6 % der Projektkosten).

Bei diesem Bundessonderförderprogramm führt die Kommune, in deren Gebiet sich das Sanierungsprojekt befindet, das Förderverfahren durch. Sie erhält die Bundesfördergelder und leitet diese an den Verein weiter. Der WSV Neptun e.V. Bamberg hat sich damit einverstanden erklärt, dass der kommunale Eigenanteil der Stadt Bamberg über zehn Jahre hinweg in Teilzahlungen an ihn ausgezahlt wird. Er wird jeweils zur Hälfte aus dem Topf für Investitionszuschüsse an Sportvereine und aus allgemeinen Haushaltsmitteln gezahlt.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Finanzsenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:
  - a) Die Sanierung des Freibades des WSV Neptun e.V. Bamberg wird unterstützt.
  - b) Der kommunale Anteil an den Projektkosten wird übernommen.
  - c) Die Verwaltung wird mit der formalen Beantragung der Fördermittel beauftragt.

## III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
<b>X</b>	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: komm. Eigenanteil in Höhe von 249.020 €

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Aufgrund der Tatsache, dass es sich hier um eine außerordentlich gute Förderkulisse handelt, sich der Verein zukunftsicher aufstellen kann und der Kommunalanteil zu weiten Teilen aus bestehenden Haushaltsmitteln über einen sehr langen Zeitraum gezahlt wird, bestehen von Seiten des Finanzreferats keine Einwände.

**Verteiler:**

Amt 20        Beschlüsse  
Amt 20/200    zur weiteren Verwendung  
Amt 20/200    zur Vormerkung



<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2020/3286-20</b>
Federführend: 20 Kämmereiamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	01.07.2020
		Referent:	Bertram Felix
<b>Besondere stiftische Zuwendungen für Personal in Bamberger Senioren- und Behindertenheimen</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
21.07.2020	Finanzsenat	Entscheidung	

## I. Sitzungsvortrag:

Durch die Corona-Krise wurden und werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bamberger Senioren- und Pflegeheime in sehr hohem Maß zusätzlich belastet. Die Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtung - Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) bei der Stadt Bamberg teilte mit, dass insgesamt ca. 1.000 Beschäftigte in 11 Altenheimen und zwei Wohnheimen der Lebenshilfe in Bamberg arbeiten.

Es handelt sich um das AWO Pflegezentrum Bamberg-Gartenstadt, das Caritas-Seniorenzentrum St. Josef, das Caritas-Alten- und Pflegeheim St. Walburga, das Diakonie-Seniorenzentrum Albrecht Dürer, das Diakonie-Seniorenzentrum Wilhelm Löhe, das Dr.-Robert-Pfleger-Rehabilitations- und Altenpflegezentrum St. Otto, das Haus Curanum Nonnenbrücke, Seniorenresidenz Curanum Franz-Ludwig, das SeniorenWohnen Bamberg am Bruderwald, das Seniorenzentrum Antonistift, das Agnes-Neuhaus-Heim, das Dr. Robert Pfleger Wohnheim der Lebenshilfe Bamberg, das Walter und Ella Günther Wohnheim der Lebenshilfe Bamberg. Den dortigen Beschäftigten in der Betreuung, der Reinigung und der Hauswirtschaft sowie in der Verwaltung soll eine außergewöhnliche Anerkennung für ihre Leistungen in dieser Zeit zuteilwerden.

Die Antonistift-Stiftung, die Paritätische Wohltätigkeitsstiftung, die Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung, die Edgar-Wolf'sche Stiftung und die Schwesternhaus Stiftung fördern u. a. die Seniorenhilfe und die Unterstützung von Menschen in Notsituationen in Bamberg. Aus Mitteln der freien Rücklagen dieser Stiftungen soll je ein Geschenk pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter finanziert werden. Die Stiftungen beteiligen sich, abhängig von ihrem jeweiligen Stiftungszwecken und ihren finanziellen Möglichkeiten, an den Kosten.

Diese Geschenke bestehen jeweils aus zwei Bocksbeuteln des Bamberger Stiftsgarten Silvaners, einem 30 € Gutschein für einen Einkauf in den Bamberger Stiftsläden der Bürgerspitalstiftung und fünf City-Schecks à 10 € für einen innerstädtischen Einkauf nach Wahl. Dadurch wird auch der Einzelhandel in Bamberg gestärkt. Die Kosten dafür würden sich auf ca. 100 € pro Person, insgesamt auf höchstens 100.000 €, belaufen. Die „Bamberger Geschenktaschen“ werden in die Heime geliefert und sollen durch die dreizehn Heimleitungen verteilt werden.

**II. Beschlussvorschlag:**

1. Der Finanzsenat nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis.
2. Der Finanzsenat stimmt der geschilderten Vorgehensweise zu.

Die Kosten in Höhe von insgesamt 100.000,-- € werden durch Entnahmen aus den freien Rücklagen der Stiftungen wie folgt gedeckt.

Antonistift-Stiftung	15.000 €
Paritätische Wohltätigkeitsstiftung	22.064 €
Edgar-Wolf'sche Stiftung	42.317 €
Hauptmann-Max-Beckstein Stiftung	4.557 €
Schwesternhaus-Stiftung	<u>16.062 €</u>
<b>Summe</b>	<b>100.000 €</b>

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Umsetzung erforderlichen Schritte einzuleiten.

**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
<b>X</b>	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht: siehe Beschlussvorschlag
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

**Verteiler:**

- a) **Amt 20**            **Beschlüsse**
- b) **Amt 20/200**    **zum haushaltsrechtlichen Vollzug**
- c) **Amt 206**        **Beschlüsse**
- d) **Amt 50/Fr. Steblein**



<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2020/3236-45</b>
Federführend: 45 Kulturamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	17.06.2020
		Referent:	Jonas Glüsenkamp
<b>Veranstaltungskalender für Stadt und Landkreis Bamberg</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
09.07.2020	Kultursenat	Empfehlung	
21.07.2020	Finanzsenat	Empfehlung	
22.07.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

## I. Sitzungsvortrag:

Seit Jahren erstellt das Kulturamt bereits einen Veranstaltungskalender, seit 2006 in enger Kooperation mit dem Landkreis und der Firma 2mcon, die den Kalender von Beginn an bis zur heutigen optimierten Version entwickelt und begleitet hat.

Veranstaltungskalender im handlichen Format werden in vielen Städten von der jeweiligen Kulturverwaltung vorgehalten. Es handelt sich dabei um eine Kernleistung der Verwaltung und ist ein zentraler Baustein des Kultur- und Veranstaltungsmarketings. Gleichzeitig ist das Produkt eine ergiebige Quelle für einen statistisch fundierten Überblick über die angebotenen Veranstaltungen, der für strategische Überlegungen und Maßnahmen der Kulturverwaltung unverzichtbar ist.

Das Format mit dem Namen „Kultur.Bamberg“ besteht aus einem Internetportal und 15.000 gedruckten Broschüren/Monat sowie 400 Plakaten/Monat. Jeder Veranstalter hat die Möglichkeit, seine Termine selbst in das Redaktionssystem einzupflegen. Aus den Eingaben im Portal sowie einem redaktionellen Teil (verfasst vom Kulturamt) wird zu einem bestimmten Stichtag eine Printversion des Kalenders erstellt. In diesem monatlichen Heft werden regelmäßig ca. 450 Termine veröffentlicht. Von den 15.000 Broschüren gehen 14.875 Exemplare in die Verteilung in Stadt und Landkreis Bamberg, z.B. TKS, Behörden und Institutionen, Einzelhandel, Gastronomie, Hotels usw. Die restlichen Exemplare werden für das Archiv und den Belegversand benötigt. Die Printversion von Kultur.Bamberg wird sehr gut nachgefragt und stellt einen großen Mehrwert für die regionale Kunst- und Kulturszene dar.

Im Internetportal sind durchschnittlich ca. 1.250 Termine pro Monat zu finden. Ca. 8.500 Redakteure, 3.230 Veranstalter und 8.450 Veranstaltungsorte sind im System registriert.

Für die Zeit vom 01.01.2018 bis 07.02.2020 gab es:

- insgesamt 870.246 Seitenaufrufe, d.h. 34.465/Monat, 1.149/Tag
- 150.000 verschiedene Nutzer
- eine durchschnittliche Verweildauer auf den Seiten von ca. 2,2 Minuten

Die Nutzer kommen zu 97,1 % aus Deutschland, zu 0,90 % aus den USA, zu je 0,30 % aus Österreich und der Schweiz und zu 0,20 % aus Großbritannien. Als Endgeräte werden zu 53,7 % ein Smartphone, zu 38,6 % der PC und zu 7.7 % ein Tablet genutzt.

Ein Facebook-Auftritt läuft seit sechs Wochen unter der Adresse [www.facebook.com/KulturInBamberg/](http://www.facebook.com/KulturInBamberg/). Seit April 2020 gibt es außerdem auch die Rubrik „Kultur Digital“, die täglich aktualisiert wird und digitale Kulturangebote erfasst (live und on demand). Die Veröffentlichung von Online-Angeboten wurde zusammen mit 2mcon kurzfristig entwickelt (ohne zusätzliche Kosten), um den Kulturschaffenden während des Corona-Shutdowns eine Möglichkeit zur Bewerbung ihres Schaffens zu geben. Es ist geplant, dies nach dem Neustart im Kulturbereich beizubehalten.

Bei Kultur.Bamberg handelt es sich also um ein „Gesamtpaket“ von Printprodukt und Internetauftritt, dessen Kosten sich für Stadt und Landkreis Bamberg seit längerer Zeit nur auf diesem Niveau halten lassen, weil es sich zu einem großen Teil durch Werbeeinnahmen in der Broschüre finanziert. 2mcon ist hier erfolgreich bemüht, die Vermarktungspotenziale auszuschöpfen.

Der auf jeweils drei Jahre angelegte Vertrag von Stadt und Landkreis Bamberg mit der Agentur 2mcon läuft nun zum 31. Dezember 2020 aus. Eine erneute Verlängerung zu den gleichen Konditionen und ohne Kostensteigerungen in den nächsten drei Jahren wäre möglich (Kosten von jeweils 29.750 €/brutto für Stadt und Landkreis pro Jahr) und beinhaltet die Onlinebetreuung des Internetportals, die grafische Herstellung und Druck der Broschüre (15.000 Stück/Monat) sowie des Plakats (400 Stück/Monat) und die Verteilung der Broschüre und Plakate über den vereinbarten Verteiler. Die Zusammenarbeit mit der Firma 2mcon ist sehr gut und die Mitarbeitenden reagieren sehr flexibel und zuverlässig auf Ideen und Wünsche seitens Kommune und des Landkreises (z.B. grafische Erneuerung der Webseite 2017, facebook-Auftritt, Corona-bedingte Anpassungen des Formats). Die Kulturverwaltungen von Stadt und Landkreis würden deshalb die Zusammenarbeit gerne nahtlos um weitere drei Jahre fortsetzen. Dafür wäre eine Mittelbereitstellung in den Jahren 2021, 2022 und 2023 von jährlich 29.750 € durch die Stadt Bamberg (Haushaltsstelle 30000.63040 – Veranstaltungskalender) erforderlich.

Die Vertragsverlängerung wird im Kultur- und Sportausschuss des Landkreises in der Sitzung im Herbst 2020 beraten.

## **II. Beschlussvorschlag:**

Der Kultursenat empfiehlt folgende Beschlussfassung:

Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat:

1. Vom Sitzungsvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Ab dem Haushaltsjahr 2021 werden – zunächst wieder auf die Dauer von drei Jahren – jährlich 29.750 € bei der Haushaltsstelle 30000.63040 (Veranstaltungskalender) bereitgestellt. Dies unter der Voraussetzung, dass sich der Landkreis in gleicher Höhe beteiligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Fa. 2mcon anschließend einen entsprechenden Vertrag abzuschließen. Vertragspartner sollen die Stadt Bamberg und der Landkreis Bamberg sein.

**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
<b>x</b>	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Sachkosten von jeweils 29.750 für die Jahre 2021, 2022 und 2023

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Sofern

- der Vertrag mit gleichen Konditionen (jährlich max. 29.750 €) fortgeführt wird und
  - der Landkreis sich in gleicher Höhe an den Kosten beteiligt,
- bestehen seitens des Finanzreferats keine Einwände bzgl. einer Fortführung des Kalenders.

**Anlage/n:** -

**Verteiler:**

**Referat 2**

**Amt 20 – Beschlüsse**

**Amt 20/200 – Haushalt**

**Ref. 4**

**Amt 45**





<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2020/3264-49</b>
Federführend: 49 Amt für Bildung, Schulen und Sport		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	24.06.2020
		Referent:	Jonas Glüsenkamp
<b>Hugo-von-Trimberg-Schule Bamberg - Errichtung einer Containeranlage Durchführungsbeschluss</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
09.07.2020	Kultursenat	Empfehlung	
21.07.2020	Finanzsenat	Entscheidung	

## I. Sitzungsvortrag:

1. An der Hugo-von Trimberg Grund- und Mittelschule Bamberg wird sich in den kommenden Schuljahren, aufgrund der vorliegenden Schülerzahlprognosen, die Anzahl der notwendigen Klassenzimmer von derzeit 15 auf 17 erhöhen (teilweise Zweizügigkeit in der Grund- und Mittelschule) auszugehen. Neben dem Qualifizierenden Mittelschulabschluss („Quali“) bietet die Schule auch einen M-Zweig mit einem mittleren Schulabschluss an. Im Zuge dessen werden Kinder aus dem ganzen Stadtgebiet und darüber hinaus an der Schule unterrichtet. Zusätzlich gehört ein Mittelschulseminar für Lehramtsanwärterinnen und -anwärter zum Profil der Schule. Hinzu kommt eine verstärkte Nachfrage nach Angeboten der ganztägigen Bildung und Betreuung.

Um dem fehlenden Raumbedarf gerecht zu werden ist die Errichtung einer Containeranlage mit zwei Klassenzimmern für das kommende Schuljahr 2020/21 vorgesehen.

Die Regierung von Oberfranken hat einen entsprechenden Bedarf mit schulaufsichtlicher Genehmigung vom 23. März 2020 festgestellt. Dieser kann durch die relativ kurzfristig zu realisierende Containeranlage gedeckt werden.

2. Für die geschilderte Errichtung einer Containeranlage für zwei Klassenzimmer ist lt. Kostenschätzung von Gesamtkosten in Höhe von ca. 540.000, -- € / brutto auszugehen. Die benötigten Haushaltsmittel stehen im laufenden Haushalt zur Verfügung.

Derzeit laufen die Abstimmungsgespräche mit den Förderstellen bei der Regierung von Oberfranken. Die Regierung fordert sowohl den baulichen als auch den wirtschaftlichen Nachweis, warum die Containerbauweise einer Massivbauweise von Seiten der Stadt Bamberg vorgezogen wird.

Seitens der Verwaltung erscheint ausschließlich das Aufstellen von Containern zweckmäßig und sinnvoll, um kurzfristig auf die jeweiligen Bedarfe reagieren zu können. Insoweit steht der zeit- und kostenaufwändige Planungs- und Genehmigungsprozess eines Massivbaus in keinem Ver-

hältnis zu den Schülerzahlen-abhängigen kurzen Reaktionszeiten.

Auch werden bei der modernen Containerbauweise alle baulichen und ökologischen Vorgaben hinsichtlich Raumluft, Dämmung, Klimatisierung usw. vollumfänglich erfüllt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die vorgenannte Maßnahme – vorbehaltlich der Genehmigungen durch die Regierung von Oberfranken und entsprechender Ausschreibungs- und Vergabeergebnisse – zeitnah, möglichst zum Schuljahresbeginn 2020/2021, umzusetzen.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Vortrag der Verwaltung dient zur Kenntnis.
2. Der Kultursenat empfiehlt dem Finanzsenat, der Errichtung einer Containeranlage auf dem Gelände der Hugo-von-Trimberg-Schule zuzustimmen.

## III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	2.	Kosten in Höhe von <b>540.000,00 €</b> , für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

**Anlage/n:**

**Verteiler:**

**Amt 20**            **Beschlüsse**  
**Amt 20/200**    **zum haushaltsrechtlichen Vollzug**  
**Amt 23**           **Beschlüsse und zur weiteren Veranlassung**  
**Amt 49**           **Beschlüsse und zur weiteren Veranlassung**



<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2020/3265-49</b>
Federführend: 49 Amt für Bildung, Schulen und Sport		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	24.06.2020
		Referent:	Jonas Glüsenkamp
<b>Hainschule Bamberg - Erweiterung der Containeranlage</b>			
<b>Durchführungsbeschluss</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
09.07.2020	Kultursenat	Empfehlung	
21.07.2020	Finanzsenat	Entscheidung	

### I. Sitzungsvortrag:

1. An der Grundschule Bamberg-Hain ist in den nächsten Jahren aufgrund der vorliegenden Schülerzahlprognosen ein Zuwachs auf rund 200 Schülerinnen und Schüler zu erwarten. Es ist deshalb dauerhaft von mindestens 9 Klassen (teilweise Dreizügigkeit) auszugehen. Damit einhergehend wächst aufgrund der veränderten Lebenssituation der Familien im Schulsprengel (oft sind Eltern alleinerziehend oder beide Elternteile berufstätig) der Bedarf der Familien an Nachmittagsbetreuung für ihre Kinder. So wuchs die Mittagsbetreuung seit ihrem Beginn im Jahre 1999 bis heute von 20 betreuten Kindern auf deutlich über 100 Kinder.

Der erhöhte Platzbedarf für eine zeitgemäße pädagogische Betreuung der Kinder am Schulvormittag wie auch am Nachmittag bis 16.30 Uhr erfordert unbedingt zusätzliche Räumlichkeiten.

Die Regierung hat einen entsprechenden Bedarf mit schulaufsichtlicher Genehmigung vom 16. April 2020 festgestellt.

Dieser kann durch die relativ kurzfristig zu realisierende Container-Aufstockung gedeckt werden.

2. Für die geschilderte Erweiterung der Containeranlage ist lt. Kostenschätzung von Gesamtkosten in Höhe von ca. 165.000, -- € / brutto auszugehen. Die benötigten Haushaltsmittel stehen im laufenden Haushalt zur Verfügung.

Derzeit laufen die Abstimmungsgespräche mit den Förderstellen bei der Regierung von Oberfranken. Die Regierung fordert sowohl den baulichen als auch den wirtschaftlichen Nachweis, warum die Containerbauweise einer Massivbauweise von Seiten der Stadt Bamberg vorgezogen wird.

Seitens der Verwaltung erscheint ausschließlich das Aufstellen von Containern zweckmäßig und sinnvoll, um kurzfristig auf die jeweiligen Bedarfe reagieren zu können. Insoweit steht der zeit-

und kostenaufwändige Planungs- und Genehmigungsprozess eines Massivbaus in keinem Verhältnis zu den Schülerzahlen-abhängigen kurzen Reaktionszeiten.  
Auch werden bei der modernen Containerbauweise alle baulichen und ökologischen Vorgaben hinsichtlich Raumluf, Dämmung, Klimatisierung usw. vollumfänglich erfüllt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die vorgenannte Maßnahme – vorbehaltlich der Genehmigungen durch die Regierung von Oberfranken und entsprechender Ausschreibungs- und Vergabeergebnisse – zeitnah, möglichst zum Schuljahresbeginn 2020/2021, umzusetzen.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Vortrag der Verwaltung dient zur Kenntnis.
2. Der Kultursenat empfiehlt dem Finanzsenat, der Erweiterung der Containeranlage auf dem Gelände der Hainschule zuzustimmen.

## III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	<b>1.</b>	keine Kosten
<b>X</b>	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von <b>165.000,00 €</b> , für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

**Anlage/n:**

**Verteiler:**

<b>Amt 20</b>	<b>Beschlüsse</b>
<b>Amt 20/200</b>	<b>zum haushaltsrechtlichen Vollzug</b>
<b>Amt 23</b>	<b>Beschlüsse und zur weiteren Veranlassung</b>
<b>Amt 49</b>	<b>Beschlüsse und zur weiteren Veranlassung</b>



<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2020/3266-49</b>
Federführend: 49 Amt für Bildung, Schulen und Sport		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	24.06.2020
		Referent:	Jonas Glüsenkamp
<b>Heidelsteigschule Bamberg - Erweiterung der Containeranlage</b>			
<b>Durchführungsbeschluss</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
09.07.2020	Kultursenat	Empfehlung	
21.07.2020	Finanzsenat	Entscheidung	

## I. Sitzungsvortrag:

1. An der Grund- und Mittelschule Bamberg – Am Heidelsteig ist dauerhaft aufgrund der uns vorliegenden Schülerzahlprognosen mit mindestens 18 Klassen (jeweils durchgehende Zweizügigkeit in der Grund- wie auch in der Mittelschule) auszugehen. Insbesondere östlich der Bahnlinie steigen zudem die Schülerzahlen seit einigen Jahren kontinuierlich. Hinzu kommt eine verstärkte Nachfrage nach Angeboten der ganztägigen Bildung und Betreuung.

Die Aufstockung der bereits bestehenden Containeranlage ist der Tatsache geschuldet, dass aktuell nur 13 Klassenzimmer zur Verfügung stehen. Da bereits seit der Auflösung der Teilhauptschulen I die 5. und 6. Klassen im Gebäude der Luitpoldschule (Grundschule) ausgelagert sind, werden auf dem Gelände Am Heidelsteig mindestens 14 Klassenzimmer benötigt. Derzeit läuft in der Mittelschule ein letzter einzügiger Jahrgang aus, so dass mit der Erweiterung um zwei Räume zentrale Bedarfe gedeckt werden können – und zwar sowohl für den Regelbetrieb als auch den offenen Ganzttag, der derzeit nur in eingeschränkter Weise angeboten werden kann. Hierfür ist die modulare Lösung mittels Container eine geeignete Zwischenlösung.

Laut der schulaufsichtlichen Genehmigung vom 29. Oktober 2019 ist der Fehlbedarf nicht zuletzt aufgrund der weiterhin ausgelagerten Jahrgangsstufen auch nach der Aufstockung der Containeranlage immens. Für eine grundständige Erweiterung, die mit einer (Teil-)Sanierung einherzugehen hätte, bedarf es weit länger dauernder Planungs- und Entscheidungsprozesse. Nur durch die relativ kurzfristig zu realisierende Container-Aufstockung lässt sich aus unserer Sicht der akute Bedarf in den Griff bekommen.

2. Für die geschilderte Erweiterung der Containeranlage ist lt. Kostenschätzung von Gesamtkosten in Höhe von ca. 370.000,- € / brutto auszugehen. Die benötigten Haushaltsmittel stehen im laufenden Haushalt zur Verfügung.

Derzeit laufen die Abstimmungsgespräche mit den Förderstellen bei der Regierung von Oberfranken. Die Regierung fordert sowohl den baulichen als auch den wirtschaftlichen Nachweis, warum die Containerbauweise einer Massivbauweise von Seiten der Stadt Bamberg vorgezogen wird.

Seitens der Verwaltung erscheint ausschließlich das Aufstellen von Containern zweckmäßig und sinnvoll, um kurzfristig auf die jeweiligen Bedarfe reagieren zu können. Insoweit steht der zeit- und kostenaufwändige Planungs- und Genehmigungsprozess eines Massivbaus in keinem Verhältnis zu den Schülerzahlen-abhängigen kurzen Reaktionszeiten.

Auch werden bei der modernen Containerbauweise alle baulichen und ökologischen Vorgaben hinsichtlich Raumlufte, Dämmung, Klimatisierung usw. vollumfänglich erfüllt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die vorgenannte Maßnahme – vorbehaltlich der Genehmigungen durch die Regierung von Oberfranken und entsprechender Ausschreibungs- und Vergabeergebnisse – zeitnah, möglichst zum Schuljahresbeginn 2020/2021, umzusetzen.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Vortrag der Verwaltung dient zur Kenntnis.
2. Der Kultursenat empfiehlt dem Finanzsenat, der Erweiterung der Containeranlage auf dem Gelände der Heidelsteigschule zuzustimmen.

## III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	<b>1.</b>	keine Kosten
<b>X</b>	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von <b>370.000,00 €</b> für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

**Anlage/n:**

**Verteiler:**

**Amt 20**            **Beschlüsse**  
**Amt 20/200**    **zum haushaltsrechtlichen Vollzug**  
**Amt 23**           **Beschlüsse und zur weiteren Veranlassung**  
**Amt 49**           **Beschlüsse und zur weiteren Veranlassung**





<b>Sitzungsvorlage</b>  Federführend: 49 Amt für Bildung, Schulen und Sport  Beteiligt:	<b>Vorlage- Nr:</b> <b>VO/2020/3267-49</b>  <b>Status:</b> öffentlich  <b>Aktenzeichen:</b> <b>Datum:</b> 24.06.2020 <b>Referent:</b> Jonas Glüsenkamp									
<b>Rupprechtschule Bamberg - Errichtung einer Containeranlage</b> <b>Durchführungsbeschluss</b>										
Beratungsfolge:										
<table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> <th style="text-align: left;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>09.07.2020</td> <td>Kultursenat</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>21.07.2020</td> <td>Finanzsenat</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>	Datum	Gremium	Zuständigkeit	09.07.2020	Kultursenat	Empfehlung	21.07.2020	Finanzsenat	Entscheidung	
Datum	Gremium	Zuständigkeit								
09.07.2020	Kultursenat	Empfehlung								
21.07.2020	Finanzsenat	Entscheidung								

### I. Sitzungsvortrag:

1. An der Rupprecht-Grundschule Bamberg ist aufgrund der vorliegenden Schülerzahlprognosen dauerhaft von mindestens 17 Klassen (teilweise Fünfüzigkeit) auszugehen. Die steigenden Schülerzahlen sind insbesondere in der Schaffung von neuem Wohnraum im Bereich des Schulsprenghels begründet. Hinzu kommt ein erweiterter Raumbedarf durch eine verstärkte Nachfrage nach Angeboten der ganztägigen Bildung und Betreuung.

Die Errichtung einer Containeranlage ist der Tatsache geschuldet, dass aktuell nur 13 Klassenzimmer zur Verfügung stehen, mittelfristig jedoch mindestens 17 Klassenzimmer benötigt werden. Hierzu soll zunächst für das kommende Schuljahr 2020/21 ein weiterer Klassenraum mittels Container geschaffen werden.

In den darauffolgenden 3 Schuljahren ist dann die Erweiterung um jeweils 1 weiteres Klassenzimmer vorgesehen.

Die Regierung von Oberfranken hat einen entsprechenden Bedarf mit schulaufsichtlicher Genehmigung vom 23. März 2020 festgestellt. Dieser kann durch die relativ kurzfristig zu realisierende Containeranlage gedeckt werden.

2. Für die geschilderte Errichtung einer Containeranlage für ein Klassenzimmer ist lt. Kostenschätzung von Gesamtkosten in Höhe von ca. 355.000, -- € / brutto auszugehen. Die benötigten Haushaltsmittel stehen im laufenden Haushalt zur Verfügung.

Derzeit laufen die Abstimmungsgespräche mit den Förderstellen bei der Regierung von Oberfranken. Die Regierung fordert sowohl den baulichen als auch den wirtschaftlichen Nachweis, warum die Containerbauweise einer Massivbauweise von Seiten der Stadt Bamberg vorgezogen wird.



Seitens der Verwaltung erscheint ausschließlich das Aufstellen von Containern zweckmäßig und sinnvoll, um kurzfristig auf die jeweiligen Bedarfe reagieren zu können. Insoweit steht der zeit- und kostenaufwändige Planungs- und Genehmigungsprozess eines Massivbaus in keinem Verhältnis zu den Schülerzahlen-abhängigen kurzen Reaktionszeiten.

Auch werden bei der modernen Containerbauweise alle baulichen und ökologischen Vorgaben hinsichtlich Raumlufte, Dämmung, Klimatisierung usw. vollumfänglich erfüllt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die vorgenannte Maßnahme – vorbehaltlich der Genehmigungen durch die Regierung von Oberfranken und entsprechender Ausschreibungs- und Vergabeergebnisse – zeitnah, möglichst zum Schuljahresbeginn 2020/2021, umzusetzen.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Vortrag der Verwaltung dient zur Kenntnis.
2. Der Kultursenat empfiehlt dem Finanzsenat, der Errichtung einer Containeranlage auf dem Gelände der Rupprechtschule zuzustimmen.

## III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	<b>1.</b>	keine Kosten
<b>X</b>	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von <b>355.000,00 €</b> für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

**Anlage/n:**

**Verteiler:**

**Amt 20**            **Beschlüsse**  
**Amt 20/200**    **zum haushaltsrechtlichen Vollzug**  
**Amt 23**            **Beschlüsse und zur weiteren Veranlassung**

**Amt 49      Beschlüsse und zur weiteren Veranlassung**



<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2019/2582-A6</b>
Federführend: FB 6A Baurecht, Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	20.11.2019
		Referent:	Thomas Beese
<b>Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) - Anpassung an die neue Rechtslage</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
15.07.2020	Bau- und Werksenat	Empfehlung	
21.07.2020	Finanzsenat	Empfehlung	
22.07.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

## I. Sitzungsvortrag:

### I. Neufassung/Änderung der Erschließungsbeitragssatzung vom 07.12.2000 (EBS 2001):

#### 1.1. Allgemeines:

Die Rechtsgrundlage für die EBS hat sich durch die KAG-Novelle 2016 geändert und zudem hat sich u.a. ein Anpassungsbedarf auf Grund der neueren Rechtsprechung in Bezug auf die so genannten Tiefenbegrenzung bei übergroßen Grundstücken im Innenbereich (§ 34 BauGB) und auf den Wegfall der so genannten „Kappungsgrenze“ bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit ergeben. Grundlage der vorliegenden Neufassung/Änderung der EBS ist die Mustersatzung des Bayer. Gemeindetages (BayGT).

#### 1.2. Neue gesetzliche Regelungen:

##### 1.2.1 Anpassung an die geänderte Rechtslage - Umstellung auf ein landesrechtlich eigenständiges Regelungssystem:

Im Rahmen der Änderung des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gesetz vom 08.03.2016 (KAG-Novelle 2016) erfolgte u.a. eine Neufassung des Art. 5a KAG, wodurch die Festsetzung und Erhebung von Erschließungsbeiträgen nun auf einem neuen landesrechtlichen Regelungssystem beruht. Damit ist nun Art. 5a KAG die neue landesrechtliche Grundlage für den Erlass einer Erschließungsbeitragssatzung. Gleichwohl gelten die bundesgesetzlichen Regelungen der §§ 123 bis 126 BauGB zum Erschließungsrecht nach Art. 5a Abs. 2 KAG uneingeschränkt weiter, und der Wortlaut des § 127 BauGB wurde nahezu wörtlich in Art. 5a Abs. 2 und 5 KAG übernommen. Im Erschließungsbeitragsrecht finden nach Art. 5a Abs. 9 KAG die Vorschriften nach §§ 128 bis 135 sowie § 242 BauGB mit

Ausnahme der §§ 128 Abs. 2 und 135 Abs. 6 BauGB damit auch weiterhin Anwendung. Die neue Rechtsgrundlage wurde bei der EBS übernommen.

#### 1.2.2. Neue Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Erschließungsbeiträgen nach Art. 13 Abs. 6 KAG:

Mit Art. 13 Abs. 6 Satz 1 KAG wurde den Städten/Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, in der Erschließungsbeitragssatzung zu bestimmen, dass Erschließungsbeiträge bis zu einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags erlassen werden, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindesten 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 01.04.2012 bis 31.03.2021 entstanden sind oder entstehen. Liegt der Zeitraum zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.03.2021, so kann eine Gemeinde/Stadt nach Art. 13 Abs. 6 Satz 2 KAG in der Satzung auch einen höheren Anteil festlegen oder den Beitrag ganz erlassen.

Nach den Erläuterungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 12.07.2016 zur KAG-Novelle, Teil I, Ziffer 6, kann damit eine Gemeinde/Stadt zwar selbst entscheiden, ob und in welcher Größenordnung sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will. Bei dieser Entscheidung haben die Städte und Gemeinden aber die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit zu beachten. Diese neuen gesetzlichen (Teil-)Erlassmöglichkeiten können damit von finanzschwächeren Städten und Gemeinden allenfalls in einem in der Höhe angemessenen Umfang zur Entlastung betroffener Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer genutzt werden.

Diese Ermächtigungsgrundlage nach Art. 13 Abs. 6 KAG stellt eine besondere zusätzliche Form des (Teil-)Erlasses dar, der im Gegensatz zu dem in Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) KAG i.V.m. § 227 der Abgabenordnung (AO) oder in Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 135 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 Alternative 2 BauGB geregelten regulären Erlass nicht vom Vorliegen einer Unbilligkeit abhängig ist.

Von der Möglichkeit eines (Teil-)Erlasses für Erschließungsbeiträge von Erschließungsanlagen, bei denen seit dem Beginn der erstmaligen endgültigen technischen Herstellung mindestens 25 Jahre vergangen sind, und die Beitragspflichten bis 31.03.2021 entstanden sind oder entstehen, wird im beschlussgegenständlichen Entwurf einer neuen EBS nicht Gebrauch gemacht.

#### Begründung:

Nach den o.g. ministeriellen Erläuterungen vom 12.07.2016 zur KAG-Novelle ist bei einer Entscheidung über die satzungsmäßige (Teil-)Erlassmöglichkeit zu beachten, dass neben den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vor allem die Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Gemeinde/Stadt zu beachten ist. Hier darf aktuell auch auf das Genehmigungsschreiben der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde für den Haushaltsplan 2020 verwiesen werden.

Der in den letzten Monaten durch die Covid-19-Pandemie („Corona-Krise“) ausgelöste starke Einbruch in der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland führt unweigerlich zu hohen Steuerausfällen und damit in Kürze zu einer dramatischen Verschlechterung der Haushaltslage durch zu erwartende Einnahmeeinbrüche bei der Gewerbesteuer bei den Städten und Gemeinden, auch bei der Stadt Bamberg.

Bei verständiger Würdigung dieser nicht vorhersehbaren Umstände ist es - auch im Hinblick auf die vom Bayerischen Landesgesetzgeber rückwirkend zum 01.01.2018 abgeschafften Straßenausbaubeiträge als Ergebnis der darüber in den letzten Jahren kontrovers geführten politischen Diskussion - nicht der Bürgerschaft zu vermitteln, einerseits beim Vollzug des städtischen Haushalts z.B. nur noch Leistungen zu erbringen, für die z.B. eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die unaufschiebbar sind, aber andererseits bei Erschließungsbei-

trägen einem kleinen Kreis von Betroffenen einen Teilerlass als freiwillige Leistung zu gewähren.

Zudem können Ermäßigungen für einzelne Erschließungsanlagen das Gerechtigkeitsempfinden der Gesamtbevölkerung berühren und Fragen nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz aufwerfen.

Eine solche Fallgestaltung betrifft z.B. die gegenwärtige erstmalige endgültige Herstellung der St.-Getreu-Straße als Erschließungsanlage.

Die Baumaßnahme in der St.-Getreu-Straße ist insoweit ein Sonderfall, da zwei Teileinrichtungen dieser Straße - der im Jahr 1958 erstmalig errichtete Mischwasserkanal und die Beleuchtungseinrichtung - jeweils die übliche Nutzungsdauer von 60 und von 20 Jahren bereits überschritten haben und deren Erneuerung erfolgt. Die Aufwendungen für die Erneuerungen/Verbesserungen dieser Teileinrichtungen sind damit nicht Bestandteil der beitragsfähigen Erschließungsaufwendungen, weil diese nicht der erstmaligen endgültigen Herstellung als Erschließungsanlage dienen.

Auch die Kosten für den „Wanderparkplatz“ am Waldrand auf Höhe des Königsweges werden nicht in den Aufwand für die erstmalige endgültige Herstellung eingerechnet, da dieser Parkplatz auf Grund seiner Lage und Funktion überwiegend der Allgemeinheit zum Parken für Spaziergänge etc. im Michelsberger Wald und nicht den Anliegern zu Gute kommt. Damit ist der „Nutzerkreis“ für diesen Parkplatz nicht abgrenzbar. Die Aufwendungen für diesen Parkplatz werden daher als nicht erforderlich im Sinne des § 129 Abs. 1 BauGB i.V.m. Art. 5a Abs. 9 KAG angesehen und sind daher nicht beitragsfähig.

Im Ergebnis ist es folglich so, dass auch ohne einen Teilerlass nach Art. 13 Abs. 6 KAG Satz 1 bzw. 2 KAG die beitragspflichtigen Anlieger der St.-Getreu-Straße ohnehin den Vorteil erlangen, dass nur ein Teil der Gesamtkosten der aktuellen Erschließungsmaßnahmen erschließungsbeitragspflichtig sein wird.

### 1.2.3 Einführung einer 25-jährigen Höchstfrist:

Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für einen Teilerlass wurde zeitgleich eine 25-jährige Höchstfrist betreffend der Erhebung von Erschließungsbeiträgen eingeführt, die auf der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 05.03.2013 (Az.: BvR 2457/08) beruht, die zu Art. 13 Abs. 1 Nr. 4b) cc) Spiegelstrich 2 KAG in der bis zum 31.03.2014 geltenden Fassung erging.

Nach dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dürfen Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden. Die bisherige Vorschrift erlaubte es, Beiträge zeitlich unbegrenzt nach dem Eintritt der Vorteilslage festzusetzen. Durch die Neuregelung in Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) Spiegelstrich 1 KAG wurde die o.g. zeitliche Höchstgrenze eingeführt. In diesem Zusammenhang ist auch die Einführung der Fiktion der erstmaligen endgültigen Herstellung unabhängig vom Ausbauzustand (= technisch „unfertige“ Anlage) nach Art. 5a Abs. 8 KAG zu sehen.

### 1.3. Anpassung an die neuere Rechtsprechung:

#### 1.3.1. Änderung der Tiefenbegrenzungs-Regelung von pauschal 50 m bei einer unverhältnismäßig großen Tiefe eines Grundstücks in § 5 Abs. 2 Nr. 3 EBS 2001:

Nach § 131 Abs. 3 BauGB ist der ermittelte beitragsfähige Erschließungsaufwand auf die durch die [Erschließungs-]Anlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen, wobei Verteilungsmaßstäbe nach § 131 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB die Art und das Maß der Nutzung und die Grundstücksfläche sind. Maßgebend für die Grundstücksfläche in beplanten Gebieten ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) grundsätzlich der bürgerlich-rechtliche Grundstücksbegriff im Sinne des Grundbuchrechts, somit die Fläche lt.

Grundbuch. Ausnahmen von diesem Grundsatz können in unbeplanten Gebieten möglich sein, wenn bei einem Grundstück auf Grund seines Zuschnitts und seiner Lage im Vergleich zu anderen erschlossenen Grundstücken z.B. bei einer unverhältnismäßig großen Tiefe eines Grundstücks ein Erschließungsvorteil (= erschlossen) für den rückwärtigen Teil des Grundstücks nicht mehr gegeben ist.

Mit Urteil vom 12.11.2014, Az.: 9 C 7.13, wurde vom BVerwG die Rechtsprechung zur satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung dahingehend ergänzt, dass eine pauschalierte satzungsmäßige Festlegung einer in Metern bestimmten Tiefe zur Einhaltung des Vorteilsprinzips und zur Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf eine möglichst realitätsnahe Abgrenzung der bevorteilten von den nicht bevorteilten Flächen ausgerichtet sein muss.

Demnach wird eine satzungsrechtliche Tiefenbegrenzung diesen Anforderungen nur dann gerecht, wenn sich die Gemeinde bei der Festlegung der Tiefenbegrenzung realitätsgerecht an den in der Gemeinde typischen Grundstücksverhältnissen orientiert hat. Die Grenzen dieser Typisierungsbefugnis sind dann überschritten, wenn die aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und Rechtssicherheit vorgenommene Pauschalierung der Tiefenbegrenzung zu einer mit den aus ihr erwachsenen Vorteilen nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis stehenden Ungleichheit der Belastung führen würde. Dies ist dann der Fall, wenn für eine pauschalierte satzungsrechtliche Tiefenbegrenzung eine ordnungsgemäße Ermittlung der ortsüblichen Grundstücksverhältnisse nicht erfolgt ist.

Eine solche ordnungsgemäße Ermittlung nach einer einheitlichen Tiefenbegrenzung in Metern ist bei kleineren Gemeinden ohne weiteres möglich, bei großen Gemeinden und bei Städten mit unterschiedlichen Siedlungsstrukturen wäre diese Ermittlung zeit- und kostenintensiv und müsste auch regelmäßig aktualisiert werden. Zudem müssten bei unterschiedlichen Siedlungsstrukturen die verschiedenen Tiefenbegrenzungen in der EBS Berücksichtigung finden. Um einerseits diese Vorgabe der Rechtsprechung zu erfüllen und andererseits eine gewisse Verwaltungspraktikabilität zu gewährleisten, ist nach den Erläuterungen der Mustersatzung des BayGT für den Fall, dass eine Tiefenbegrenzungsregelung mangels sorgfältiger Ermittlung der örtlichen Verhältnisse nichtig ist oder auf eine solche ganz verzichtet wird, bei übergroßen Grundstücken nur die Grundstücksfläche innerhalb des unbeplanten Innenbereichs maßgeblich. Dieser Bereich ist im Einzelfall planungsrechtlich festzulegen.

Diese Regelung wurde in § 6 Abs. 3 Nr. 2 EBS übernommen.

### 1.3.2. Wegfall der „Kappungsgrenze“ bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit in § 5 Abs. 3 Nrn. 4 und 5 EBS 2001:

Bei der Verteilung des ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwands ist beim Vollgeschossmaßstab neben der Grundstücksfläche die Zahl der Vollgeschosse maßgeblich. Die Verteilungsregelung erfolgt dabei in der Weise, dass die Grundstücksfläche mit einem Faktor vervielfacht wird, der sich aus der Zahl der zulässigen Vollgeschosse ergibt. Bei einer Bebaubarkeit von einem Vollgeschoss beträgt der Faktor 1,0, von zwei Vollgeschossen beträgt der Faktor 1,25 etc.(§ 5 Abs. 3 Nr. 4 EBS 2001). Bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen beträgt der Faktor 1,75 und bei sechs und mehr Vollgeschossen beträgt nach § 5 Abs. 3 Nr. 5 EBS 2001 der Faktor 2,00.

Eine solche Kappung des Nutzungsfaktors bei fünf, sechs und mehr Vollgeschossen ist aber mit dem Vorteilsprinzip des Erschließungsbeitragsrechts nach mehreren Gerichtsentscheidungen (z.B. Sächs OVG, Urt. vom 22.8.2001, Az.: 5 B 523/00) unvereinbar.

Daher wird entsprechend der Mustersatzung des BayGT diese „Kappungsgrenze“ bei den (Nutzungs-)Faktoren in der EBS nicht mehr angewendet.

In der EBS wird künftig ausgehend von dem Faktor 1,0 bei eingeschossiger Bebaubarkeit (§ 6 Abs. 2 Nrn. 1) für jedes weitere Vollgeschoss der Faktor nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 EBS um je 0,25 erhöht.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat empfiehlt dem Finanzsenat folgenden Beschluss:
  1. Der Finanzsenat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
  2. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Satzung zu beschließen:

### **Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom**

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

#### **§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Bamberg Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

bis zu einer Straßenbreite  
(Fahrbahnen, Radwege,  
Gehwege, kombinierte  
Geh- und Radwege) von

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2   | 7,0 m            |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3<br>bei einseitiger Bebaubarkeit  | 10,0 m<br>8,5 m  |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,<br>Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten,<br>Mischgebieten |                  |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7<br>bei einseitiger Bebaubarkeit   | 14,0 m<br>10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0<br>bei einseitiger Bebaubarkeit  | 18,0 m<br>12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6  | 20,0 m           |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6  | 23,0 m           |

- |   |        |
|---|--------|
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten |        |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0            | 20,0 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6     | 23,0 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0     | 25,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0           | 27,0 m |
| 5. Industriegebieten                                |        |
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0                  | 23,0 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0           | 25,0 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0                 | 27,0 m |

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen,

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.



- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

### **§ 4**

#### **Abrechnungsgebiet**

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

### **§ 5**

#### **Anteil der Stadt Bamberg**

Die Stadt Bamberg trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

### **§ 6**

#### **Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Bamberg (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Bamberg (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
- |  |      |
|--|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0  |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss  | 0,25 |

- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
  2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche innerhalb des unbeplanten Innenbereichs. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend
1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 30 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

## § 7

### Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

## § 8

### Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Stadt Bamberg fest.

## § 9

### Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
  1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
  2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
  3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag

oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt Bamberg das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

## **§ 10**

### **Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

## **§ 11**

### **Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Stadt Bamberg.

## **§ 12**

### **Vorausleistungen**

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

## **§ 13**

### **Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 14**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 15**

### **Ablösung des Erschließungsbeitrages**

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und

unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

### § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 07.12.2000 außer Kraft.

### III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>X</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

### Anlagen:

- EBS\_2020\_Entwurf\_03-07-2020
- Synopse EBS 2001 – EBS 2020

### Verteiler:

**Referat 1 – Herr Köster**

**2**

**20**

**6**

**6A**

**EBB**

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen  
(Erschließungsbeitragssatzung – EBS)  
vom**

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Bau-gesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

**§ 1  
Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Bamberg Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

bis zu einer Straßenbreite  
(Fahrbahnen, Radwege,  
Gehwege, kombinierte  
Geh- und Radwege) von

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2   | 7,0 m            |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3<br>bei einseitiger Bebaubarkeit  | 10,0 m<br>8,5 m  |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,<br>Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten,<br>Mischgebieten |                  |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7<br>bei einseitiger Bebaubarkeit   | 14,0 m<br>10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0<br>bei einseitiger Bebaubarkeit  | 18,0 m<br>12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6  | 20,0 m           |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6  | 23,0 m           |
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten  |                  |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0   | 20,0 m           |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6  | 23,0 m           |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0  | 25,0 m           |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0  | 27,0 m           |
| 5. Industriegebieten   |                  |
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0   | 23,0 m           |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0  | 25,0 m           |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0  | 27,0 m           |

- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahr-  
zeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fuß-  
wege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,

- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendi-  
gen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu  
einer Breite von 27 m,

- IV. für Parkflächen,

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
  - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
  - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- VI. für Immissionsschutzanlagen.
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen,
  - b) die Freilegung der Grundflächen,
  - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
  - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
  - e) die Herstellung von Radwegen,
  - f) die Herstellung von Gehwegen,
  - g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
  - h) die Herstellung von Mischflächen,
  - i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
  - j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
  - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
  - l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
  - m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
  - n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

#### **§ 4 Abrechnungsgebiet**

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

#### **§ 5 Anteil der Stadt Bamberg**

Die Stadt Bamberg trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

#### **§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Bamberg (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Bamberg (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
- |  |      |
|--|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0  |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss  | 0,25 |
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
- bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
  - bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche innerhalb des unbeplanten Innenbereichs. Reicht die bauli-



che oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die Grenze der Nutzung bestimmt wird.

- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend
  1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 30 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

## **§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

## **§ 8 Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Stadt Bamberg fest.

## **§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
  1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
  2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
  3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit

die Stadt Bamberg das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

## **§ 10**

### **Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

## **§ 11**

### **Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Stadt Bamberg.

## **§ 12**

### **Vorausleistungen**

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

## **§ 13**

### **Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 14**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 15**

### **Ablösung des Erschließungsbeitrages**

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 07.12.2000 außer Kraft.

## Synopsis EBS 2001 und EBS 2020 (neu)

<b>Erschließungsbeitragssatzung (EBS) Vom 07.12.2000</b>	<b>Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)</b>
<p>Aufgrund des <del>§ 132 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - erhält die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bamberg vom 12.08.1989 (= EBS 1989) aufgrund der Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung vom 06.12.2000 mit Wirkung vom 01.01.2001 folgende Fassung (= EBS 2001):</del></p> <p><b>Inhaltsübersicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 1 — Gegenstand der Satzung</li> <li>§ 2 — Art und Umfang der Erschließungsanlagen</li> <li>§ 3 — Art der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes</li> <li>§ 4 — Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand</li> <li>§ 5 — Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes</li> <li>§ 6 — Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen</li> <li>§ 7 — Kostenspaltung</li> <li>§ 8 — Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen</li> <li>§ 9 — Ablösung</li> <li>§ 10 — Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Gegenstand der Satzung</b></p> <p>Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Bamberg die Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) und dieser Satzung.</p>	<p>Aufgrund des <b>Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Erhebung des Erschließungsbeitrages</b></p> <p>Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Bamberg Erschließungsbeiträge nach <b>Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe</b> dieser Satzung.</p>

**§ 2**  
**Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

- |  |             |   |   |
|--|-------------|---|---|
| 1. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen und Wege (§-<br>127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB),  | in Gebieten | in denen eine Be-<br>bauung zulässig<br>ist bis zu Vollge-<br>schoss/en | bis zu einer Breite<br>(Fahrbahnen, Rad-<br>und Gehwege)<br>von |
| 1.1 <b>Wochenendhausgebieten</b>   | 2           |   | 7,0 m   |
| 1.2 <b>Kleinsiedlungsgebieten<br/>bei einseitiger Bebaubarkeit</b>   | 2           |   | 10,0 m<br>8,5 m   |
| 1.3 <b>Dorfgebieten, reinen Wohn-ge-<br/>bieten, allgemeinen Wohn-ge-<br/>ten, Mischgebieten,<br/>Ferienhausgebieten sowie<br/>Wochenendhaus- und Klein-<br/>siedlungsgebieten, soweit<br/>sie nicht unter Nr.1.1 und<br/>1.2 fallen</b> |             |   |   |
| a) <del>bis zu</del><br>bei einseitiger Bebaubarkeit   | 4           |   | 12,5 m<br>9,5 m   |
| b) <del>bis zu</del><br>bei einseitiger Bebaubarkeit   | 2           |   | 14,0 m<br>10,5 m  |
| c) <del>bis zu</del><br><del>bei einseitiger Bebaubarkeit</del>  | 3           |   | 18,0 m<br>12,5 m  |
| d) <del>bis zu</del>   | 4 und 5     |   | 20,0 m  |

**§ 2**  
**Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- |   |   |
|---|---|
| I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, We-<br>ge <b>und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG)</b> in                                     | bis zu einer <b>Straßenbreite</b><br>(Fahrbahnen, Radwege,<br>Gehwege, <b>kombinierte</b><br><b>Geh- und Radwege)</b> von |
| 1. Wochenendhausgebieten <b>mit einer</b><br><b>Geschossflächenzahl bis 0,2</b>   | 7,0 m   |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten <b>mit einer</b><br><b>Geschossflächenzahl bis 0,3</b><br>bei einseitiger Bebaubarkeit                                    | 10,0 m<br>8,5 m   |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht<br>unter Nr. 2 fallen,<br>Dorfgebieten, reinen Wohngebieten,<br>allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten |   |
| a) <b>mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7</b><br>bei einseitiger Bebaubarkeit   | 14,0 m<br>10,5 m  |
| b) <b>mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0</b><br>bei einseitiger Bebaubarkeit  | 18,0 m<br>12,5 m  |
| c) <b>mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6</b>  | 20,0 m  |
| d) <b>mit einer Geschossflächenzahl über 1,6</b>  | 23,0 m  |



<p>5. für Parkflächen,</p> <p>5.1 die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis Nr. 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,</p> <p>5.2 soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. <del>der Fläche der erschlossenen Grundstücke</del></p> <p>6. für Grünanlagen,</p> <p>6.1 die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis Nr. 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,</p> <p>6.2 soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. <del>der Fläche der erschlossenen Grundstücke</del></p> <p>7. für Immissionsschutzanlagen, <del>Art und Umfang sowie die speziellen Herstellungsmerkmale dieser Anlagen werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt,</del></p> <p>8. <del>für die in vorgenannten Ziffern bezeichneten Anlagen durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 BauGB zugeordnete Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft.</del></p> <p>(2) Bei Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist der Aufwand für Mehrbreiten der Fahrbahn gegenüber der freien Strecke der Fahrbahn bis zu den sich nach Abs. 1 ergebenden Breiten beitragsfähig.</p> <p>(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie um-</p>	<p>IV. für Parkflächen,</p> <p>a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,</p> <p>b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. <b>aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,</b></p> <p>V. für Grünanlagen <b>mit Ausnahme von Kinderspielplätzen</b></p> <p>a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,</p> <p>b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. <b>der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,</b></p> <p>VI. für Immissionsschutzanlagen.</p> <p>(2) <b>Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für</b></p> <p>a) <b>den Erwerb der Grundflächen,</b></p> <p>b) <b>die Freilegung der Grundflächen,</b></p> <p>c) <b>die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,</b></p> <p>d) <b>die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,</b></p> <p>e) <b>die Herstellung von Radwegen,</b></p> <p>f) <b>die Herstellung von Gehwegen,</b></p> <p>g) <b>die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,</b></p>
---	--



fassen nicht die Breiten der Rinnen und Randsteine, Aufweitungen der Fahrbahnen im Einflußbereich von Kreuzungen und Einmündungen anderer Straßen, Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen oder platzartige Erweiterungen.

- (4) ~~Ergeben sich aus den zulässigen Vollgeschossen- oder Baumassenzahlen oder der Art der Nutzung verschiedene Höchstbreiten, so ist der Aufwand für die größere Höchstbreite beitragsfähig.~~
- (5) ~~Unberührt bleiben Vorschriften und Vereinbarungen über die Erstattung eines Mehraufwandes zur Erschließung von Grundstücken, die nach ihrer Zweckbestimmung, Lage oder Beschaffenheit einen außergewöhnlichen Erschließungsaufwand erfordern.~~

### § 3

#### Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die ein-

zelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

#### **§ 4 Abrechnungsgebiet**

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

#### **§ 5**

**§ 4****Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

**§ 5****Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) ~~Der nach den §§ 1 bis 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche verteilt. Dabei wird eine unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach deren Art und Maß berücksichtigt (= Beitragsmaßstab).~~
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
1. ~~Bei Grundstücken im Bereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes~~

**Anteil der Stadt Bamberg**

Die Stadt Bamberg trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

**§ 6****Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Bamberg (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Bamberg (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
  2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,25
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen,

die Fläche, auf die sich die Nutzungsfestsetzung im Bebauungsplan bezieht. Grundstücksteile, die über die Grenzen des Bebauungsplans hinausreichen, bleiben außer Betracht; wenn jedoch die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung über die Grenzen des Bebauungsplans hinausgeht, wird die Tiefe der übergreifenden Nutzung mit angesetzt.

2. Bei Grundstücken in Gebieten, für die sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht hat, die Fläche entsprechend der Nr. 1.
  3. Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten sowie in Gebieten, für die ein Bebauungsplan die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der Grundstücksgrenze, die der erschließenden Straße (bzw. dem erschließenden Weg oder Platz) zugewandt ist. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsstraße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor wie folgt vervielfacht:
1. Bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 1,00,
  2. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen: 1,25,
  3. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen: 1,50,
  4. bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen: 1,75,
  5. bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen: 2,00,
  6. bei Grundstücken, bei denen die zulässige Bebauung untergeordnete Bedeutung hat (z.B. Friedhöfen, Sportplätzen, Freibädern, Dauerkleingartenanlagen oder sonstigen Anlagen und Grundstücken für

der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.

2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche innerhalb des unbeplanten Innenbereichs. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten.

~~den Gemeinbedarf, die nach ihrer Zweckbestimmung nur in einer Ebene genutzt werden können) oder auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können: 0,50.~~

~~(4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:~~

- ~~1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse; sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet.~~
- ~~2. Kann die Vollgeschoss- oder Baumassenzahl wegen öffentlich-rechtlicher Baubeschränkung nicht ausgeschöpft werden, ist auf das beschränkte Nutzungsmaß abzustellen.~~
- ~~3. Ist eine größere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gleiche gilt entsprechend für die Baumassenzahl.~~

~~(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse oder die Baumassenzahl nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:~~

- ~~1. Bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Gebäudes nicht feststellbar, wird je angefangene 3,50 m Höhe des Gebäudes ein Vollgeschöß zugrunde gelegt.~~
- ~~2. Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.~~
- ~~3. Bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und~~

Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten

~~Wasserversorgung, wie z.B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.~~

~~4. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Bei Parkbauten (auch Tiefgaragen) entspricht die Zahl der Vollgeschosse der Zahl der Parkdecks.~~

~~5. Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen (ausgenommen nach Abs. 3 Nr. 6) oder Sondergebiete ohne Festsetzung einer Geschöß- oder Baumassenzahl ausgewiesen sind, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.~~

~~(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird der Beitragsmaßstab um 30 v.H. erhöht:~~

~~1. Bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten;~~

~~2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Nr. 1 genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;~~

~~3. bei Grundstücken außerhalb der unter Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder zu Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Verwaltungs- oder ähnlichen Zwecken genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschößflächen überwiegt.~~

~~(7) Abs. 6 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.~~

## § 6

### Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 30 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

## § 7

### Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die

~~Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist der Beitragsmaßstab nach § 5 Abs. 1 nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Das gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden. In Fällen, in denen ein Beitragsbescheid vor dem 01.01.2001 bekannt gegeben wurde, verbleibt es bei der bis dahin geltenden Regelung.~~

### **§ 7 Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

- a) ~~den Grunderwerb,~~
- b) ~~die Freilegung,~~
- e) ~~die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,~~
- d) ~~den Radweg,~~
- e) ~~den Gehweg,~~
- f) ~~die Parkflächen,~~
- g) ~~die Entwässerungseinrichtung,~~
- h) ~~die Beleuchtungseinrichtung,~~
- i) ~~die Grünanlage,~~
- j) ~~die Ausgleichsfläche~~

~~selbständig und ohne Bindung an die vorstehende Reihenfolge erhoben werden.~~

Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

### **§ 8 Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Stadt Bamberg fest.



### § 8

#### Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) ~~Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn~~
- ~~a) die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist, diese mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen ausgestattet sind und~~
  - ~~b) sie auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hergestellt (befestigt) sind.~~
- (2) ~~Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn~~
- ~~a) die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und~~
  - ~~b) diese gärtnerisch gestaltet sind.~~

### § 9

#### Ablösung

~~Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erschließungsbeitrages.~~

[Hinweis: nun: § 15 EBS 2020]

### § 9

#### Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
  1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
  2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
  3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt Bamberg das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

### § 10



**§ 10****Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen**

Für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundesimmissionsschutzgesetzes werden im Einzelfall Art und Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung geregelt.

Bamberg, 07.12.2000  
Stadt Bamberg

Herbert Lauer  
Oberbürgermeister

**Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

**§ 11****Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Stadt Bamberg.

**§ 12****Vorausleistungen**

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

**§ 13****Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 14**

**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids zur Zahlung fällig.

**§ 15****Ablösung des Erschließungsbeitrages**

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

**§ 16****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 07.12.2000 außer Kraft.



<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2020/3114-R3</b>
Federführend: 3 Referat für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung		Status:	öffentlich
Beteiligt: Stadtwerke Bamberg GmbH		Aktenzeichen:	
		Datum:	30.03.2020
		Referent:	Dr. Goller Stefan
<b>Antrag Förderprogramm des BMI und der KfW "Smart Cities made in Germany (2. Staffel)"</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
21.07.2020	Finanzsenat	Empfehlung	
22.07.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

## I. Sitzungsvortrag:

Am 29. Mai 2019 hat der Stadtrat bereits über einen ersten Antrag zum o.g. über die KfW ausgeschriebenen Förderprogramm des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat beraten. Damals musste der Antrag in kürzester Zeit zusammengestellt und abgesandt werden und die Information des Stadtrates konnte nur im Nachhinein erfolgen. Die Veröffentlichung des Online-Formulars erfolgte 06. Mai 2019, der Antragsschluss war bereits am 17. Mai 2019. Im Ergebnis hatte dieser erste Antrag keinen Erfolg. In Bayern haben in der Kategorie Kleinstädte die Stadt Haßfurt (13.600 Einwohner) und der Landkreis Wunsiedel eine Förderung erhalten. Von den großen und mittelgroßen Städten in Bayern erhielt keine einen Zuschlag.

Die nachträgliche Analyse ergab, dass trotz der kurzen Frist zwar ein – auch im Vergleich mit den beiden erfolgreichen Anträgen aus Bayern – qualitativ guter und formal vollständiger Antrag gestellt worden war. In der Größenkategorie der Stadt Bamberg hatte es aber offenbar so viele konkurrierende Anträge gegeben, dass die Domstadt trotzdem nicht zum Zuge kam.

Die angekündigte zweite Staffel wurde mit deutlich größerem Vorlauf ausgeschrieben. Die Abgabe der Unterlagen sollte bis 20. April 2020 erfolgen, der Termin wurde aber Ende März angesichts der Corona-Krise auf den 20. Mai 2020 verschoben. Dadurch bestand einerseits die Chance, einen noch besseren Antrag als 2019 zu erarbeiten. Andererseits werden sich auch bundesweit erheblich mehr Kommunen beteiligen – mutmaßlich auch mit teilweise sehr starken Konzepten.

Zunächst hat das Wirtschaftsreferat deshalb persönlichen Kontakt mit der Stadt Haßfurt aufgenommen, um von den Erfahrungen des dortigen Erfolgsantrags zu profitieren. Im Nachgang dazu konnte ein externer Berater unter Vertrag genommen werden, der bereits sowohl für die Stadt Haßfurt als auch für den Landkreis Wunsiedel tätig ist und über große Erfahrung im Antragsmanagement verfügt.

Als Konsequenz des Austausches mit der Stadt Haßfurt und der externen Beratung wurde der Schwerpunkt der Antragsentwicklung von der technischen Umsetzung einzelner Lösungen hin zur Entwicklung von Strukturen, Netzwerken und Kompetenzen zur Umsetzung digitaler Innovationen verschoben. Denn noch wichtiger als die technischen Plattformen sind – aus Sicht der Fördermittelgeber – die vernetzten Akteure, die sich lernend und in beständigem Austausch an der Gestaltung von Lösungen beteiligen. Dem entspricht auch der sehr hohe Stellenwert, der im Förderprogramm der Vernetzung und der Wissensdokumentation eingeräumt wird. Schließlich sollen die geförderten Städte „Leuchttürme“ sein und umsetzbare Konzepte für viele andere Städte entwickeln.

Bei einer App für Stadtbesucher entscheidet in diesem Sinne auch nicht nur die Qualität der technischen Umsetzung über den Erfolg. Sondern insbesondere die konsequente Orientierung am tatsächlichen Nutzen für die Anwender und das (Eigen)Interesse der Beteiligten, in der Betriebsphase beständig aktuelle und relevante Inhalte zur Verfügung zu stellen. Fehlt es am Nutzen für die Anwender oder an aktuellen Inhalten, ist es relativ sicher, dass selbst hohe Investitionen in die Programmierung einer App und in das Marketing zu keinem messbaren Erfolg führen.

Durch die oben dargestellte Zeitschiene blieb genug Zeit, um den Antrag in diesem Sinne gründlich vorzubereiten, zahlreiche Gespräche mit beteiligten Ämtern und mit möglichen Partnern innerhalb und außerhalb des Konzerns Stadt zu führen und insbesondere die Bevölkerung über das Online-Forum intensiv in die Entwicklung des Antrags einzubeziehen. Der damit verbundene Aufwand verspricht hohen Nutzen auch für den Fall, dass der Antrag angesichts gewachsener Konkurrenz auch im zweiten Anlauf keinen Erfolg haben sollte. Denn auch wenn z. B. das Land Bayern gerade sein Förderprogramm „Kommunal Digital“ wg. der Coronakrise ausgesetzt ist, so wird es doch absehbar zahlreiche Fördermöglichkeiten für relevante und umsetzbare Digitalisierungsprojekte geben, die in einem solchen Netzwerk schon entsprechend für die Beantragung von Fördermitteln vorbereitet sind.

Dazu wurde Anfang Februar 2020 zunächst ein interner Workshop mit 25 Teilnehmer/innen aus allen Bereichen der Stadtverwaltung, von städtischen Tochterunternehmen (Stadtwerke, Sozialstiftung, Stadtbau, IGZ GmbH) und der Universität Bamberg durchgeführt. Für den 27.03. war dann ein Open Space geplant, um allen Bamberger/innen ein offenes Forum für die Entwicklung und Diskussion von Ideen zur digitalen Entwicklung des Zusammenlebens in der Welterbestadt zu geben. Außerdem war für den 02. April zu einem Roundtable-Gespräch mit ausgewählten Wirtschaftsvertretern zum selben Thema eingeladen.

Da diese persönlichen Treffen wegen der Pandemie ausfallen mussten, wurde kurzfristig ein Online-Forum geschaffen, in dem sich Interessierte vernetzen, Nachrichten austauschen, Ideen einstellen, kommentieren und weiterentwickeln sowie Dokumente abspeichern und teilen können. Das Tool der Fa. Intra-kommuna aus München wurde speziell für Kommunen entwickelt und bietet die wichtigsten Möglichkeiten aktueller sozialer Netzwerke in Kombination mit einem hohen Datenschutzniveau. Das Forum steht unter der Adresse

<https://bamberg-buerger.intrakommuna.net>

auch nach Abgabe des Antrags für Jedermann zur Mitwirkung offen. Schon nach kurzer Zeit hatten sich weit über 150 Teilnehmer/innen eingetragen und über 50 konkrete Ideen zur Diskussion gestellt (Stand 02.06.2020).

Das Engagement des Wirtschaftsreferates für digitale Innovationen auch außerhalb der Stadtverwaltung steht in einem größeren Zusammenhang. Der Stadtrat hat bereits im September 2018 eine „Digitale Agenda“ beraten, die von dem im Mai 2018 neu eingerichteten Referat für Wirtschaft, Beteiligungen und Digi-

talisierung vorgelegt wurde. Nun bietet sich durch das o.g. Förderprogramm zum zweiten Mal die Chance, die Entwicklung einer digitalen Strategie für die gesamte Stadt Bamberg trotz stark beschränkter Eigenmittel substantiell voranzutreiben und – im Falle einer Förderung des Projekts – wesentliche Investitionen für den gesamten städtischen Raum bis zum Jahr 2026 umzusetzen.

Gefördert werden sollen mit diesem Programm integrierte Smart-City-Strategien und Investitionen zur Umsetzung, um für die Kommunen auf regionaler, gesamtstädtischer und Quartiers-Ebene beispielhafte Lösungen für zentrale Herausforderungen des technologischen Wandels zu finden. Ziel ist es, neue (digitale) Technologien in den Dienst der Menschen zu stellen und dabei lebenswerte Kommunen für die Bürgerinnen und Bürger zu schaffen und zu erhalten.

Insgesamt stehen wie in der ersten Runde des Programms im Vorjahr wieder 150 Mio. Euro an Fördermitteln zur Verfügung, die auf etwa 10 Modellstädte bundesweit verteilt werden sollen. Die Förderhöhe pro gefördertem Modellprojekt beträgt dabei in der Regel 65 % der förderfähigen Kosten. Soweit die Kommunalaufsicht – wie im Fall von Bamberg erfolgt – die besonders schwierige Haushaltslage der Stadt bestätigt, erhöht sich der Zuschuss sogar auf 90 % bei einem reduzierten Eigenanteil von 10 % der förderfähigen Kosten. So stellt das Förderprogramm für Bamberg angesichts der enormen Herausforderungen der digitalen Transformation und der durch die Corona-Krise angespannten Haushaltslage eine große Chance zur Bewältigung der damit verbundenen finanziellen Belastungen dar.

Folgende fünf Projektcluster wurden im Antrag beschrieben und sollen im Fall der Förderung mit konkreten – noch zu definierenden – Projekten gefüllt werden:

1. Digitales Welterbe / Digitaler Zwilling / virtuelle Präsentation des Welterbes
2. Datengestütztes Mobilitätsmanagement
3. Smart City Research Lab / Wissenschaftliche Validierung digitaler Ideen
4. Umfassende Bürgerbeteiligung und verbesserte Bürgerdienste
5. Quartiersprojekte / Wohnortnahe Maßnahmen auch für Außenbezirke
6. Digital Health Services / Wertschöpfung Dienst an der Gesundheit

In diesen Clustern können auch die allermeisten der im Bürgerforum gesammelten über 50 Ideen zusammengefasst und an deren übergreifenden Zielsetzungen ausgerichtet und bewertet werden. Das Research Lab der Uni Bamberg stellt dabei für diese und für weitere in der Zukunft generierte Ideen einen Qualitäts-Check dar. Mit Hilfe von studentischen Praxisarbeiten soll für jede einzelne Idee die Umsetzbarkeit, die Akzeptanz und die wissenschaftliche Validität geprüft werden. Dies dient auch der Wirtschaftlichkeit und der an Nachhaltigkeit orientierten Auswahl von aus den Fördermitteln kofinanzierten Maßnahmen. Im Rahmen der Strategieentwicklung, für die nach Bewilligung der Fördermittel zwei Jahre vorgesehen sind, werden auch die im Antrag genannten Themencluster noch einmal präzisiert und ergänzt.

Für das Gesamtprojekt kann laut Ausschreibung eine Förderung in Höhe von maximal 17,5 Mio. € beantragt werden, die sich über die Projektlaufzeit von 7 Jahren verteilt. Der Eigenanteil beschränkt sich auf 10 % der förderfähigen Kosten, also rechnerisch 1,75 Mio. Euro im Gesamtzeitraum. Davon werden nach derzeitigem Planungsstand etwa 0,5 Mio. Euro Personalkosten sein, die von der Stadt und den beteiligten städtischen Töchtern wie Stadtwerken und Stadtbau auch durch vorhandenes Personal aufgebracht werden können. Von den verbleibenden 1,25 Mio. Euro an Investitionen werden ca. 0,5 Mio. Euro von städtischen Töchtern aufgebracht und 0,75 Mio. Euro – wiederum verteilt über die 7 Jahre der Laufzeit – von der Stadt Bamberg.

Zu beachten ist, dass die Maßnahmen des Projekts, die durch die Stadt Bamberg selbst umzusetzen wären, in Teilen auch ohne Bundesförderung rein aus Eigenmitteln des IT-Amtes und des Amtes für Bürgerbeteiligung umgesetzt werden müssen, z. B. aufgrund der gesetzlichen Anforderungen des Online Zu-

gangs Gesetzes (OZG) oder des Bayerischen eGovernmentGesetzes. Durch die Förderung ergibt sich so die Möglichkeit einer beschleunigten und in der Qualität deutlich besseren Umsetzung sowohl von Pflichtaufgaben als auch von freiwilligen Leistungen der Stadt, und dies ohne Mehrbelastung des städtischen Haushalts.

Dies gilt insbesondere, weil auch die Kosten für bereits bestehende Stellen im Projekt zur Deckung des Eigenanteils eingesetzt werden können, soweit die Stelleninhaber anteilig oder in Gänze für das Projekt tätig sind.

Die Stadtwerke haben im Rahmen ihrer Strategieentwicklung insbesondere für den Bereich Mobilität bereits zahlreiche Maßnahmen vorausgedacht und im Aufsichtsrat zum Teil schon mehrmals vorgestellt. Bislang war eine zügige Umsetzung aufgrund von geringer Personalkapazität und knapper Investitionsmittel noch nicht möglich. Die Förderung durch das BMI würde deshalb auch und gerade für die Stadtwerke zu einer Beschleunigung der Entwicklung hin zu einem modernen, intermodalen Verkehrsdienstleister ermöglichen.

Der Text des unten stehenden Beschlusses muss zwingend eine Reihe von inhaltlichen Vorgaben bis hin zu konkreten Formulierungen aus der Ausschreibung des Förderprogramms enthalten. Diese Formulierungen entsprechen aber – ebenso wie die zwingend zu beachtenden Leitlinien und Empfehlungen der „Smart City Charta“ vollständig den Prinzipien der „Digitalen Agenda“ der Stadt Bamberg. Die „Smart City Charta“ mit dem Untertitel „Digitale Transformation in den Kommunen nachhaltig gestalten“ wurde nach einem Abstimmungsprozess mit über 70 Beteiligten aus Bund, Ländern und Kommunen durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) 2017 veröffentlicht und ist unter [www.bbsr.bund.de](http://www.bbsr.bund.de) zu finden.

Voraussichtlich Anfang September wird die Jury des Fördermittelgebers über die eingegangenen Anträge entscheiden. Sollte die Stadt Bamberg einen Zuschlag erhalten, werden zeitnah darauf Vertreter der Stadt nach Berlin zur Besprechung des weiteren Vorgehens und Vorbereitung eines endgültigen Antrages für die Förderung eingeladen. Insofern hat der heute zu fassende Beschluss auch noch keine unmittelbaren Wirkungen auf den Haushalt der Stadt Bamberg. Dem Stadtrat wird dann nach der Sommerpause - rechtzeitig vor der eigentlichen, formellen Antragsstellung – wieder berichtet.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat begrüßt die durch die Verwaltung bereits erfolgte Online-Anmeldung des Modellprojekts "Smart City Bamberg" zum KfW-Wettbewerb "Modellprojekte Smart Cities: Stadtentwicklung und Digitalisierung".
2. Soweit das Projekt ausgesucht wird, wird die Verwaltung damit beauftragt, das Modellprojekt "Smart City Stadt Bamberg" gemeinsam mit der Bamberger Öffentlichkeit in einem partizipativen Verfahren zu diskutieren und zu gestalten.
3. Soweit das Projekt ausgesucht wird, wird die Verwaltung beauftragt, hierfür einen strategischen Ansatz im Sinne der Smart City Charta der nationalen Dialogplattform Smart Cities zu verfolgen und darauf zu achten, dass "Smart City" nicht bloß als sektorales Projekt verstanden, sondern die räumlichen und gesellschaftlichen Wirkungen der Digitalisierung fachübergreifend betrachtet werden.
4. Diese Bewerbung erfolgt in Kenntnis des geforderten Eigenanteil an dem Projekt, der eingebracht wird, soweit das Projekt "Smart City Bamberg" im KfW-Wettbewerb Smart City zur Förderung ausgewählt wird.
5. Soweit das Projekt bei dem Bundesförderprogramm ausgewählt wird, wird die Verwaltung damit beauftragt, dieses mit der Bereitschaft zum modellhaften/ beispielhaften Lernen für und mit anderen Kommunen umzusetzen.
6. Soweit das Projekt ausgewählt wird, wird die Verwaltung beauftragt, das Projekt auf die Gesamtstadt Bamberg zu beziehen und auf den Nutzen der enthaltenen Maßnahmen für alle Bürgerinnen und Bürger in der gesamten Stadt zu achten.

## III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>x</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten, für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

### Anlage/n:

Plakatpräsentation Smart City Bamberg  
Kartographische Darstellung der Smart City Bamberg

### Verteiler:

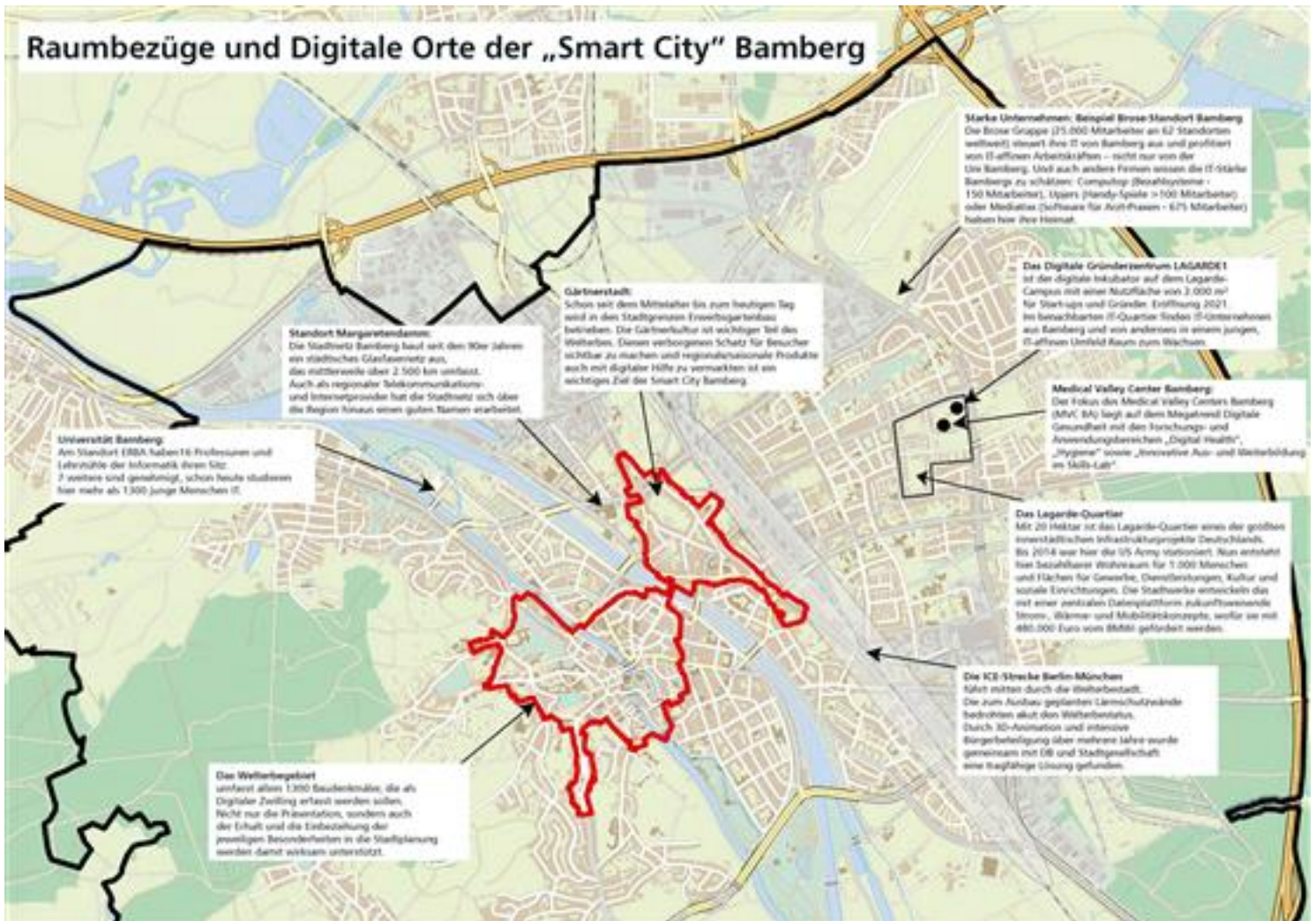
Herrn Oberbürgermeister      zur Kenntnis;  
Referat 2                              zur Kenntnis;  
Amt 14                                 zur Kenntnis;  
Amt 20                                 Beschlüsse;  
Stadtwerke Bamberg GmbH      zur Kenntnis u. weiteren Veranlassung  
Stadtbau Bamberg GmbH        zur Kenntnis u. weiteren Veranlassung







# Raumbezüge und Digitale Orte der „Smart City“ Bamberg



**Starke Unternehmen, Beispiel Brose Standort Bamberg**  
 Die Brose Gruppe (75.000 Mitarbeiter an 62 Standorten weltweit) investiert ihre IT von Bamberg aus und profitiert von IT-offenen Arbeitsplätzen – nicht nur von der Uo Bamberg. Und auch andere Firmen wissen die IT-Stärke Bambergs zu schätzen: CompuGroup (Branchengröße: 150 Mitarbeiter), Upars (Handy-Apps: >100 Mitarbeiter) oder Medallies (Software für Auto-Phasen: 67 Mitarbeiter) haben hier ihre Heimat.

**Das Digitale Gründerzentrum LAGARDE 1**  
 ist der digitale Inkubator auf dem Legarden-Campus mit einer Nutzfläche von 2.000 m<sup>2</sup> für Startups und Gründer. Eröffnung 2021. Im benachbarten IT-Quartier finden IT-Unternehmen aus Bamberg und von anderswo in einem jungen, IT-offenen Umfeld Raum zum Wachsen.

**Medical Valley Center Bamberg**  
 Das Fokus des Medical Valley Centers Bamberg (MVC BA) liegt auf dem Magazindigitaler Gesundheit mit den Forschungs- und Anwendungsbereichen „Digital Health“, „Hygiene“ sowie „Innovative Aus- und Weiterbildung im Multi-Lab“.

**Das Legarden-Quartier**  
 Mit 20 Hektar ist das Legarden-Quartier eines der größten innerstädtischen Infrastrukturgroßprojekte Deutschlands. Bis 2014 war hier die US Army stationiert. Nun entsteht hier bezahlbarer Wohnraum für 1.000 Menschen und Flächen für Gewerbe, Dienstleistungen, Kultur und soziale Einrichtungen. Die Stadtwerke entwickeln das mit einer zeitlichen Darlehensform zur Finanzierung Strom-, Wärme- und Mobilitätskonzepte, wofür sie mit 480.000 Euro vom BMBWF gefördert werden.

**Die ICE-Straße Berlin-München**  
 führt mitten durch die Wohnbebauung. Die zum Ausbau geplanten Lärmschutzwände bedrohen akut den Wohnbestand. Durch 3D-Animation und intensive Bürgerbeteiligung über mehrere Jahre wurde gemeinsam mit DB und Stadtgesellschaft eine tragfähige Lösung gefunden.

**Gärtnerstadt:**  
 Schon seit dem Mittelalter bis zum heutigen Tag wird in den Stadtgrenzen Erwerbsgartenbau betrieben. Die Gärtnerkultur ist wichtiger Teil des Wohlbefindens. Demen vorbeigegenen Schatz für Besucher sichtbar zu machen und regionalisatorische Produkte auch mit digitaler Hilfe zu vermarkten ist ein wichtiges Ziel der Smart City Bamberg.

**Standort Margaretenanlagen:**  
 Die Stadtmitte Bamberg baut seit den 90er Jahren ein städtisches Grünnetz aus, das mittlerweile über 2.500 km umfasst. Auch als regionaler Telekommunikations- und Internetprovider hat die Stadtmitte sich über die Region hinaus einen guten Namen erworben.

**Universität Bamberg**  
 Am Standort ERGA haben 16 Professuren und Lehrstühle die Informatik ihren Sitz. 7 weitere sind genehmigt, schon heute studieren hier mehr als 1.900 junge Menschen IT.

**Das Welterbegebiet**  
 umfasst allein 1.200 Baudenkmale, die als Digitaler Zwilling erfasst werden sollen. Nicht nur die Präsentation, sondern auch der Erhalt und die Einbeziehung der jeweiligen Besonderheiten in die Stadtplanung werden damit wirksam unterstützt.



<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2020/3271-R3</b>
Federführend: 3 Referat für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	25.06.2020
		Referent:	Dr. Stefan Goller
<b>Digitales Gründerzentrum - Sachstand zur Errichtung des Gebäudes</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
21.07.2020	Finanzsenat	Entscheidung	

### I. Sitzungsvortrag:

Auf dem Gelände der ehemaligen Lagardekaserne wird aktuell durch die IGZ GmbH das Digitale Gründerzentrum Lagarde1 errichtet. Die Maßnahme wird vom Freistaat Bayern mit 6,7 Mio. € gefördert, hinzu kommen Mittel von den Eigentümern der IGZ GmbH Stadt und Landkreis Bamberg. Bereits seit 2018 betreibt die IGZ GmbH intensive Netzwerkarbeit für Lagarde1.

Zum aktuellen Stand des Bauvorhabens berichtet das Wirtschaftsreferat im Rahmen eines Folienvortrages.

### II. Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
2. Die Gründe der Geheimhaltung sind nicht entfallen.

### III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>x</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

**Anlage/n: Keine**

**Verteiler:**

IGZ Bamberg GmbH – zur Kenntnis

Referat 1 – zur Kenntnis

Referat 3 – zur Kenntnis und zur weiteren Veranlassung

Amt 20/200 – Beschlüsse

Amt 23/231 – zur weiteren Veranlassung



<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2020/3284-R3</b>
Federführend: 3 Referat für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	30.06.2020
		Referent:	Dr. Stefan Goller
<b>Beteiligungscontrolling</b>			
<b>IGZ Bamberg GmbH - Benennung des weiteren Mitglieds des Aufsichtsrates</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
21.07.2020	Finanzsenat	Empfehlung	
22.07.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

## I. Sitzungsvortrag:

Die IGZ Bamberg GmbH (kurz: IGZ GmbH) ist eine gemeinsame Tochtergesellschaft von Stadt und Landkreis Bamberg (Anteil am Stammkapital je 50 %).

Entsprechend der satzungsgemäßen Regelungen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der IGZ GmbH) besteht der Aufsichtsrat der IGZ GmbH aus zehn Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind hierbei der Oberbürgermeister der Stadt Bamberg und der Landrat des Landkreises Bamberg. Weiter entsenden die Stadt Bamberg und der Landkreis Bamberg jeweils drei Mitglieder in den Aufsichtsrat. Darüber hinaus ist von der Stadt und dem Landkreis jeweils ein Vertreter aus der Verwaltung zu benennen.

Nachdem in der Vollsitzung des Stadtrates der Stadt Bamberg vom 24.06.2020 die Beschlussfassung über die Besetzung der Senate und Ausschüsse, Zweckverbände, Aufsichtsräte und sonstiger Gremien durch Mitglieder des Bamberger Stadtrates erfolgt ist, ist ergänzend über die Benennung des weiteren Mitglieds des Aufsichtsrates der IGZ GmbH durch einen Vertreter aus der Verwaltung der Stadt Bamberg zu befinden.

Die Verwaltung schlägt vor, weiterhin Herrn Finanzreferenten Bertram Felix in den Aufsichtsrat der IGZ GmbH zu entsenden. Herr Felix ist bereits in den Aufsichtsräten diverser städtischer Tochtergesellschaften vertreten, so auch in der IGZ GmbH. Dies ist insbesondere sinnvoll, sofern sich aus der Tätigkeit der Beteiligung wesentliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben. Hinsichtlich der IGZ GmbH ist dies v.a. aufgrund des sich im Bau befindlichen Digitalen Gründerzentrums „Lagarde1“ und des damit verbundenen, im Rahmen dieses geförderten Projektes zu leistenden Eigenanteils sowie des gewährten anteiligen Betriebskostenzuschusses der Stadt Bamberg gegeben.

**II. Beschlussantrag:**

Der Finanzsenat empfiehlt der Vollsitzung folgende Beschlussfassung:

1. Vom Sitzungsvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Herr Finanzreferent Bertram Felix wird als Vertreter der Verwaltung in den Aufsichtsrat der IGZ Bamberg GmbH entsandt.

**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>x</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

**Anlage/n:** Keine.

**Verteiler:**

<b>Herrn Oberbürgermeister</b>	zur Kenntnis;
<b>Referat 2</b>	zur Kenntnis;
<b>Amt 14</b>	zur Kenntnis;
<b>Amt 20</b>	Beschlüsse;
<b>IGZ Bamberg GmbH</b>	zur Kenntnis u. weiteren Veranlassung.



<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2020/3248-R3</b>
Federführend: 3 Referat für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	30.06.2020
		Referent:	Dr. Stefan Goller
<b>Beteiligungscontrolling</b>			
<b>Stadt Bamberg Museums Service GmbH - Neubestellung der Geschäftsführung</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
21.07.2020	Finanzsenat	Empfehlung	
22.07.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

### I. Sitzungsvortrag:

Die Stadt Bamberg Museums Service GmbH stellt eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Bamberg dar und dient der Erbringung von Dienstleistungen für den Betrieb gewerblicher Art "Museen und Ausstellungen" der Stadt Bamberg. Die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt in Zusammenarbeit zwischen dem Historischen Museum, dem Personalamt, dem Kämmereiamt und dem Beteiligungscontrolling der Stadt Bamberg.

Als Geschäftsführer fungierte der bisherige Bürgermeister und Kulturreferent, Herr Dr. Christian Lange. Hintergrund hierfür ist die inhaltliche Verflechtung der Gesellschaft mit dem Historischen Museum und damit dem Kulturreferat. Nach dem Ausscheiden von Herrn Altbürgermeister Dr. Christian Lange aus diesem Amt ist vorgesehen, dass die neue Leiterin des Referates für Kultur und Welterbe, Frau Ulrike Siebenhaar, die Geschäftsführung der Stadt Bamberg Museums Service GmbH übernimmt. Anstelle des bisherigen Prokuristen Herrn Dr. Stefan Goller soll Prokura an Herrn Josef Roland als stellv. Amtsleiter des Kämmereiamtes sowie federführendem Sachbearbeiter in Bezug auf diese Gesellschaft erteilt werden.

### II. Beschlussantrag:

Der Finanzsenat empfiehlt der Vollsitzung folgende Beschlussfassung:

1. Vom Sitzungsvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Herr Altbürgermeister Dr. Christian Lange wird als Geschäftsführer der Stadt Bamberg Museums Service GmbH abbestellt. Frau Ulrike Siebenhaar wird zur Geschäftsführerin der Stadt Bamberg Museums Service GmbH bestellt.
3. Herrn Dr. Stefan Goller wird die Prokura für die Stadt Bamberg Museums Service GmbH entzogen. Herrn Josef Roland wird Prokura für die Stadt Bamberg Museums Service GmbH erteilt.

**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>x</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

**Anlagen:**

Keine.

**Verteiler:**

<b>Herrn Oberbürgermeister</b>	zur Kenntnis;
<b>Referat 4</b>	zur Kenntnis;
<b>Amt 11</b>	zur Kenntnis;
<b>Amt 14</b>	zur Kenntnis;
<b>Amt 20</b>	Beschlüsse;
<b>Amt 20/200</b>	zur Kenntnis und weiteren Veranlassung;
<b>Amt 44</b>	zur Kenntnis.